

Bericht

des Rechtsausschusses

über die Drucksache

18/2622: Entwurf eines Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (HmbSpVStG) zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten in Hamburg (Senatsvorlage)

Vorsitzender: **Rolf-Dieter Klooß**

Schriefführerin: **Viviane Spethmann**

I. Vorbemerkungen

Die Drs. 18/2622 ist dem Rechtsausschuss federführend sowie dem Haushaltsausschuss mitberatend am 1. August 2005 gemäß § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft im Vorwege durch den Präsidenten der Bürgerschaft überwiesen worden. Der Rechtsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23. August 2005 sowie abschließend in seiner Sitzung vom 20. September 2005 mit der Drucksache. In dieser Anhörung führte er auch eine öffentliche Anhörung durch. Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses lag dem Rechtsausschuss vor (siehe Anlage 1).

II. Beratungsinhalt

Sitzung am 23. August 2005

Einleitend machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass die Vorlage für ein großes kritisches Echo in der betroffenen Branche gesorgt habe. Daraufhin baten die SPD-Abgeordneten die Senatsvertreter um Stellungnahme zu der häufig genannten Erwartung einer erdrosselnden Wirkung des Gesetzes.

Die Senatsvertreter äußerten sich daraufhin grundsätzlich zu den entscheidenden rechtlichen und finanziellen Aspekten der Vorlage. Sie erläuterten vorab, dass ein Beschluss des Finanzgerichts Hamburg die geltende Spielgerätsteuer hinsichtlich ihres Maßstabs als verfassungswidrig und der Europäische Gerichtshof, bestätigt durch den Bundesfinanzhof, die Umsatzbesteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für EU-rechtswidrig erklärt habe. Damit die aufgrund dessen zu erwartenden Besteuerungslücken vermieden würden, bestehe eine besondere Eilbedürftigkeit für die Verabschiedung der vorliegenden Drucksache, zumal eine Schließung dieser Lücken auf anderem Wege, z. B. durch Änderungen in der Umsatzsteuergesetzgebung oder durch ein bundesweites Spieleinsatzsteuergesetz, in nächster Zeit nicht zu erwarten sei.

Als relevante rechtliche Aspekte nannten sie die Wahl der Bemessungsgrundlage, die Frage der Vergleichbarkeit der Spielvergnügungsteuer mit einer Umsatzsteuer und die daraus möglicherweise resultierende Europarechtswidrigkeit. Die dritte wichtige Frage

betreffe die Höhe des Steuersatzes hinsichtlich einer möglichen erdrosselnden Wirkung für die betroffenen Unternehmen.

1. Zur Bemessungsgrundlage: Nachdem die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern vom Finanzgericht als verfassungswidrig erachtet würde, bestehe hier die Empfehlung der Rechtsprechung, die Bemessungsgrundlage am individuellen Vergnügungsaufwand des Spielers auszurichten, der durch Zahl und Wert der eingeworfenen Münzen ausgedrückt werde. Es handele sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Würde entsprechend der Forderung der Branche der Kasseneinhalt besteuert, läge, wie die Senatsvertreter darlegten, eine Rohgewinnsteuer vor. Hierfür fehle den Ländern aber im Gegensatz zu örtlichen Aufwandssteuern die Gesetzgebungskompetenz. Sie fügten hinzu, dass gegenwärtig im Streitfall auch der Kasseneinhalt als Bemessungsgrundlage akzeptiert würde, doch nach ihren Erfahrungen mit Gerichtsentscheidungen empfehle sich die Besteuerung des Spieleinsatzes zur direkten Abbildung des individuellen Vergnügungsaufwands des jeweiligen Spielers als die rechtlich sicherere Lösung. Man müsse nicht auf eine bloß proportionale Abbildung des Spieleraufwandes zurückgreifen, wenn eine tatsächliche Abbildung des eigentlichen Besteuerungsgutes erfassbar sei.

2. Zur Vergleichbarkeit der Spielvergnügungsteuer mit der Umsatzsteuer: Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seien die wesentlichen Maßstäbe einer Umsatzsteuer, dass sie allgemeinen Charakter habe, proportional zum Preis der Dienstleistungen sei, auf jeder Stufe der Erzeugung und des Vertriebs erhoben werde und sich auf den Mehrwert der Dienstleistung beziehe. Auf die Spielvergnügungsteuer treffe allein das Merkmal der Proportionalität zum Preis der Leistung zu, was aber nicht ausreiche, um ihr den Charakter einer Umsatzsteuer zuzusprechen. Auch das Finanzgericht habe bestätigt, dass keine Nähe zur Umsatzsteuer bestehe.

3. Zur Höhe des Steuersatzes und der Vermutung einer erdrosselnden Wirkung: Da konkrete Zahlen über die Bemessungsgrundlage fehlten sei es, so die Senatsvertreter, schwer zu beurteilen, ob der vorgesehene Steuersatz von 10 % zu hoch im Sinne einer erdrosselnden Wirkung sei. Für die Vergangenheit hat das Finanzgericht Hamburg zur bisherigen Spielgerätesteuern zweimal eine erdrosselnde Wirkung verneint. Nach Einschätzung der Senatsvertreter sei mit einer Aufkommensneutralität der neuen Steuer gegenüber der Summe aus Umsatzsteuer und der bisherigen Spielgerätesteuern zu rechnen.

Auf die Anmerkung des Vorsitzenden, dass nun auch Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in die Besteuerung einbezogen würden, erklärten die Senatsvertreter, dass Hamburg bisher eine der wenigen Kommunen bundesweit mit einer Ausnahme für diese Spielgeräte gewesen sei und die Spielgeräte mit Sportcharakter weiterhin ausgenommen blieben. Für die Geräte ohne Gewinnmöglichkeit sei die neue Steuer erst recht nicht mit einer Umsatzsteuer zu vergleichen, weil als Bemessungsgrundlage Gerät und Monat diene und so auch das Kriterium Proportionalität zum Preis nicht gegeben sei. Hinsichtlich der angesprochenen möglichen Erdrosselungswirkung ergänzten sie, dass diese auch von der Rentabilität des Gesamtbetriebs abhängen und kein Unternehmen nur Unterhaltungsgeräte oder Geräte mit Gewinnmöglichkeit aufstelle. Sie befürworteten die Empfehlung des Haushaltsausschusses, nach einem Jahr – bei vorhandener Datengrundlage aus ihrer Sicht gern auch früher – einen Erfahrungsbericht vorzulegen und stellten einen Vorschlag zur Änderung des Steuersatzes in Aussicht, wenn dieser sich als zu hoch erweisen sollte. Auch eine rückwirkende Senkung des Steuersatzes sei rechtlich unproblematisch.

Auch die CDU-Abgeordneten hielten den Vorschlag des Haushaltsausschusses und die Möglichkeit einer späteren Absenkung des Steuersatzes – ggf. auch einer Erstattungsregelung – nach ihrem Bekunden für gut. Sie betonten ausdrücklich, dass den Unternehmern keine hohen Verluste entstehen sollten.

Auf die Frage der SPD-Abgeordneten, nach welchen Kriterien die Erdrosselungswirkung beurteilt werde, berichteten die Senatsvertreter, dass die Branche mit Umsatzsteuererstattungen für vergangene Jahre rechnen könne. So sei von Liquiditätsschwierigkeiten nicht auszugehen. Sie fügten hinzu, dass die Branche ihnen auf Rückfrage hin keine zeitnahen Zahlen liefern konnte. Eine Kalkulation auf der Basis der

Umsatzsteuerrückerstattungsanträge, die allerdings wegen der kleinen Stichprobe nicht als repräsentativ angesehen werden könne, habe ergeben, dass von sieben Betrieben vier mit insgesamt 85 Geräten um 25–56 % entlastet würden, 30 Geräte gegenüber dem alten Recht neutral wären und bei 78 Geräten eine Erhöhung zwischen 11,9 und 98,7 % hingenommen werden müsse. Die Senatsvertreter betonten, dass durch die neue Steuer nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Steuererhöhung eintrete. Da sie aber nicht ausgeschlossen werden könne, sprächen sie sich für die erwähnte Berichterstattung nach einem Jahr aus.

Die SPD-Abgeordneten machten auf die unterschiedliche Betriebsstruktur der Unternehmen und die Tatsache aufmerksam, dass diese nur wenig Zeit für eine Anpassung hätten. Sie fragten, wie der Senat da eine Erdrosselungswirkung verhindern wolle.

Dazu erklärten die Senatsvertreter, dass das alte Recht von den Gerichten als verfassungswidrig eingestuft worden sei, weil es die leistungsstarken Betriebe zu wenig und die schwachen zu stark belastete. Wenn jetzt ein einzelner Betrieb eine Erhöhung von 98 % habe, könne nicht automatisch auf eine Existenzbedrohung geschlossen werden, denn sie betreffe dann einen Betrieb mit hohen Einspielergebnissen und damit hohen Betriebseinnahmen. Für weitergehende Analysen sei aber eine geeignete Datengrundlage erforderlich. Sie unterstrichen, dass angesichts der erwähnten hohen Umsatzsteuerrückerstattungen steuerbedingte Insolvenzen in den nächsten drei Monaten sehr unwahrscheinlich seien.

Nach Auffassung des GAL-Abgeordneten dürfe nicht erst der Konkurs einzelner Unternehmen, denen eine Erstattung dann vermutlich kaum noch helfe, in Kauf genommen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion wünschten die SPD-Abgeordneten und der GAL-Abgeordnete eine Sachverständigenanhörung zur Frage der möglichen Erdrosselungswirkung. Aus Sicht des GAL-Abgeordneten solle mit dieser Anhörung ermittelt werden, ob es über die vom Senat beschrittenen hinaus noch Wege gebe, eine Grundlage zur Beurteilung des Risikos zu schaffen. Da sich anders als in einer öffentlichen Anhörung auf diese Frage konzentriert werden könne, stehe sie auch einem zügigen Beratungsgang der Vorlage nicht entgegen.

Die CDU-Abgeordneten wiesen auf den Entscheidungsdruck hinsichtlich der Einnahmeausfälle durch die Besteuerungslücke hin und vertraten die Ansicht, dass eine Expertenanhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen werde. Sie sahen in der Haltung der SPD-Abgeordneten den Versuch, die Beratung um ein Mittel zur Bekämpfung der Spielsucht zu verschleppen.

Die SPD-Abgeordneten unterstrichen, an einem schnellen Beratungsgang interessiert zu sein und alles zu unterstützen, damit die Vorlage am 28. September 2005 in der Bürgerschaft zur Abstimmung komme. Nichtsdestoweniger sei aber besonderes Augenmerk auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu lenken, wofür eine Sachverständigenanhörung hilfreich sei. Sie wären auch mit der Senatsbefragung am Tag der Anhörung einverstanden. Sie machten auf den Widerspruch aufmerksam, dass angeblich keine Steuererhöhungen vorgesehen seien, aber in der Drucksache schon erwartete Einnahmezunächste erwähnt seien. Außerdem seien die Auswirkungen auf den Haushalt schon vor Verabschiedung dieses Gesetzes auch im Regierungsprogramm erwähnt worden.

Die Senatsvertreter äußerten, dass es schwer zu verkraften sei, wenn sich ein Gemeinwesen eine Gesetzeslücke erlaube, wo eine Steuer mäßigend und lenkend wirken könnte. Die Vorstellung, dass Jugendliche durch Entfall einer Spielsteuer noch leichter einer gesellschafts- und persönlichkeitschädigenden Tätigkeit nachgehen können, hielten sie für unverantwortlich. Sie bekräftigten ihre Auffassung, dass eine Anhörung keine neuen Erkenntnisse bringen werde, da bei der Erarbeitung des Gesetzes viele Sachverständige, hinzugezogen und alle Argumente diskutiert worden seien. Von den Sachverständigen sei im Übrigen kaum einer nicht branchenbeeinflusst gewesen.

Den Kompromissvorschlag der CDU-Abgeordneten, für ein schnelles In-Kraft-Treten des Gesetzes zu sorgen und parallel eine Expertenanhörung durchzuführen, hielten die SPD-Abgeordneten wegen der fehlenden Einflussmöglichkeiten im Gesetzge-

bungsverfahren für nicht akzeptabel. Sie wiederholten aber, bei Durchführung einer Sachverständigenanhörung alle Beschleunigungsmöglichkeiten mitzutragen.

Der GAL-Abgeordnete bekräftigte, dass auch seinerseits die von den Senatsvertretern erwähnte Jugendschutzabsicht unbestritten sei. Er rufe aber, was die Diskussion um die Spielvergnügungsteuer angehe, dazu auf, nicht Dinge zu vermengen, die nichts miteinander zu tun hätten.

Der Ausschuss kam sodann zur Abstimmung. Der Antrag der SPD- und GAL-Abgeordneten auf Durchführung einer Expertenanhörung wurde mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD- und GAL-Abgeordneten abgelehnt. Eine öffentliche Anhörung wurde bei Enthaltung der CDU-Abgeordneten einstimmig beschlossen. Sie sollte so terminiert werden, dass eine Beschlussfassung am 28. September 2005 möglich wird. Genauere Abstimmungen werden die Obleute treffen.

Sitzung am 20. September 2005

Der Ausschuss führte eine öffentliche Anhörung gemäß § 59 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft durch. Hierüber wurde ein Wortprotokoll gefertigt (s. Anlage 2). Der Ausschuss wertete die Anhörung anschließend sogleich aus.

Auf die Frage der CDU-Abgeordneten, aus welchen Gründen der Senat als Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern den Spieleinsatz und nicht den Kasseneinhalt festlege, erklärten die Senatsvertreter und -vertreterinnen, dass diese Entscheidung an die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hamburgs gekoppelt sei. Die sich in diesem Fall auf eine örtliche Aufwandssteuer nach Art. 150 Abs. 2 a GG beschränke. Diese Steuer knüpfe – anders als eine Ertragssteuer – am konkreten Vergnügungsaufwand des einzelnen Spielers und nicht am Rohertrag des Geräts an. Selbstverständlich fließe der Rohertrag mit in die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Unternehmen, sei aber nicht als Steuermaßstab zu nehmen.

Des Weiteren führten die Senatsvertreter und -vertreterinnen an, das Finanzgericht Hamburg räume ein, dass der Kasseneinhalt zu Grunde gelegt werden könne, wenn er den Spieleinsatz des Spielers jedenfalls proportional abbilde. Hier seien aber Zweifel im Laufe des Verfahrens dieses Gesetzes aufgekommen. Insbesondere führten die Einwände der Branche zu der Überzeugung, dass die Relation Spieleinsatz und Kasseneinhalt nicht immer proportional sei. Es gebe Spielgeräte mit unterschiedlich hohen Gewinnausschüttungsquoten. Dieser Umstand berge erneut die Gefahr, einen verfassungswidrigen Maßstab für die Spielgerätesteuern anzusetzen, der man entgehen wolle.

Die SPD-Abgeordneten wollten im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Entwurf der Spielverordnung wissen, ob der Senat bereits eine Einschätzung über daraus zu erwartende wirtschaftliche Be- und Entlastungen der Branche habe.

Die Senatsvertreter führten dazu aus, dass die Spielverordnung im Bereich des Glücksspiels sowohl die ordnungsrechtliche Seite als auch die steuerrechtliche Seite betreffe. Die Spielverordnung sei der ordnungsrechtlichen Seite zuzuordnen und könne unter Umständen durch die geänderten Voraussetzungen Auswirkungen auf das Gesetz haben. Es liege ein Entwurf der Bundesregierung vor. Da er noch nicht Gegenstand der Ausschussberatungen des Bundesrats sei, könne eine Einschätzung, über die Auswirkungen jetzt nur schwer getroffen werden. Gehe man davon aus, dass die Spielverordnung in den wesentlichen Teilen bestehen bleibe, wie es der Entwurf vorsehe, so habe sie Einfluss auf die Schnelligkeit des Spiels, auf den Spieleinsatz und die enthaltende Vorschrift, dass langfristig nicht mehr als 33 Euro pro Stunde in den Geräten verblieben, schaffe die Relation zwischen Kasseneinhalt und Spieleinsatz. Dies sei ein interessanter Aspekt hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes von 10 %. Befragungen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) nach den Wirkungen der Spielverordnung hätten zu der Annahme geführt, dass eine genaue Festlegung von Mindest-Gewinnausschüttungsquoten zur Zeit nicht möglich sei. Diese Quoten hängen ab von der Bauweise der zukünftigen Generation der Spielgeräte und den in diesen Geräten dann verwendeten Zeiten und Einsätzen pro Spiel. So sei es durchaus vorstellbar, dass es Geräte mit einer Ausschüttungsquote von 67 % gebe. Die von der Automatenbranche behaupteten Zahlen von 85 % Gewinnausschüttung erschei-

nen als nicht zwingend. Aus diesem Grund bestehe keine Notwendigkeit, den Steuersatz von 10 % niedriger anzusetzen. Natürlich gelte es, diesen Aspekt ab Inkraft-Treten des Gesetzes am 01.10.2005 über einen Zeitraum zu beobachten und bei vorhandenen Daten, die den Steuersatz in der Praxis möglicherweise als zu hoch erkennen lassen, eine Anpassung vorzunehmen. Darüber hinaus halte man die gewählte Übergangsfrist der Spielverordnung bis zum Jahr 2010 für einen zu langen Zeitraum, gerade im Hinblick auf die nicht vorhandenen Erfahrungswerte über die Wirkung, um ein Steuergesetz bereits jetzt an Vorschriften wie die Spielverordnung anzupassen, deren Inhalt und Auswirkungen unklar seien, da diese Vorschriften im Bundesrat noch gar nicht erörtert worden seien.

Der GAL-Abgeordnete verwies auf einen Aspekt der Anhörung, der besage, dass die Spieleinsatzermittlung mit Hilfe des Langausdrucks seitens der Automatenbetreiber keine Rechtsgrundlage habe. Das münde in die Frage, ob das Gesetz diesen Punkt betreffend die Pflichtvorlage der Langausdrucke von den Automatenbetreibern vorsehe.

Die Senatsvertreter und -vertreterinnen verwiesen auf § 10 des Gesetzentwurfes, der die Verpflichtung schaffe, alle durch das Spielgerät erzeugbaren und von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen als aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung vorzuhalten. Diese Bestimmung sei bundesweit von Bedeutung, denn auch andere Städte hätten bereits den Spieleinsatz an die Steuer geknüpft. So werde man flankierend auch im Bundesrat eine entsprechende Bestimmung für die neue Spielverordnung beantragen.

Auf die Anmerkung der SPD-Abgeordneten, dass die Steuerprüfung erschwert sei durch die steuerrechtlich voneinander abzugrenzenden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und den Sportspielgeräten, verwiesen die Senatsvertreter und -vertreterinnen auf den vorliegenden Gesetzentwurf, der eindeutig gesetzlich regele, dass Sportspielgeräte nicht der neuen Bemessungsgrundlage unterlägen.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, dass laut seinen Informationen 55 % der Geräteaufsteller rote Zahlen schrieben, sowie Vollstreckungsverfahren und Aussetzung der Vollziehungen stattfänden. Er fragte, ob das nicht Anlass gebe den Steuersatz von 10 % erneut zu überdenken, gerade vor dem Hintergrund, dass die maßgeblichen Steuerdaten der einzelnen Automatenaufsteller bei den Finanzämtern vorlägen und diesen zu entnehmen sei, ob sich der Steuersatz von 10 % begründen lasse.

Die Senatsvertreter und -vertreterinnen erwiderten, dass ihnen keine aktuellen Daten der Automatenaufsteller für die Bemessungsgrundlage zugänglich seien und auch die Möglichkeit nicht bestünde diese flächendeckend zu ermitteln. Die Zahlen über Vollstreckungen und Aussetzung der Vollziehungen ließen keine Rückschlüsse auf die bestehende wirtschaftliche Leistungskraft eines Unternehmens zu, denn die Gewährung auf Aussetzung der Vollziehung sei geltende Rechtsprechung, die auch unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Unternehmen zu gewähren sei. Säumnisse seitens der Unternehmer bei der Antragstellung auf Aussetzung der Vollziehung führten zum zahlenmäßigen Anstieg der Vollstreckungen, ohne dass eine tatsächlich wirtschaftliche Notlage zu Grunde läge.

Die Senatsvertreter und -vertreterinnen gingen sodann auf die, seit 1994 zu beobachtende, Abnahme der Geräteanzahl ein. Dieser Effekt sei bundesweit zu beobachten und unterstreiche somit, dass Rückschlüsse in diesem Zusammenhang mit der Hamburger Spielgerätsteuer unzulässig seien. Vielmehr sei ein Substitutionseffekt eingetreten auf Grund der Verdrängung der Geldspielgeräte durch die Fun-Games und durch die Strukturveränderungen bei Gaststätten; insbesondere die kleine Eckkneipe gebe es kaum noch.

In Anbetracht dessen, dass die von den Senatsvertretern zugrunde gelegten Zahlen sehr stark von denen der Branchenvertreter abwichen, bat der GAL-Abgeordnete die Senatsvertreter um Darlegung ihrer Berechnungen.

Die Senatsvertreter erklärten, auf Grundlage von Zahlen, die die Branche bezogen auf die Bundesebene veröffentlicht habe, ließe sich ein zu erwartendes Steueraufkommen in Höhe von 12 696 Mio. Euro errechnen. Exakt könne das Aufkommen erst bestimmt werden, wenn konkrete Zahlen für den durchschnittlichen Kasseneinhalt, den durch-

schnittlichen Spieleinsatz an den Geräten und die Relation zwischen diesen beiden Größen vorlägen. Sie räumten ein, dass wenn sich dann die von der Branche in Hamburg vorgelegten Zahlen als zutreffend herausstellten, eine Steuererhöhung einträte. Allerdings wäre dann auch von einer höheren Leistungskraft der Betriebe auszugehen, da der Kassensinhalt den von den Senatsvertretern angenommenen übersteige. Sie wiesen darauf hin, dass es gerade wegen dieser unbekanntenen Größen eine Revisionsklausel gebe.

Vom Vorsitzenden um Stellungnahme zu der nach Aussagen der Branchenvertreter im Hinblick auf den Umsatz unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gebeten, gaben die Senatsvertreter an, dass die dafür veranschlagte Zahl nach Auswertung der Erfahrungen anderer Kommunen gewählt worden sei und einen Durchschnittswert der sehr weit auseinander liegenden Werte darstelle. Sie hoben hervor, dass in diesem Bereich besonders wenig konkrete Zahlen bekannt seien.

Der GAL-Abgeordnete erkundigte sich, nach welchen Kriterien die Gruppe der von der Steuer befreiten Sportspielgeräte bestimmt worden sei, zu der seiner Einschätzung nach auch die Flippergeräte gehörten.

Die Senatsvertreter erläuterten, dass sie die Abgrenzung relativ großzügig behandelt hätten. Dies stelle sich angesichts der Diskussion auch als positiv heraus, weil dadurch die Belastung der Unternehmen reduziert werde und die Möglichkeit erhalten bleibe, in einer Spielhalle neben Geldspielgeräten noch andere attraktive Spielgeräte aufzustellen.

Die CDU-Abgeordnete resümierten, dass die Anhörung aus ihrer Sicht ergeben habe, dass nicht beabsichtigt sei, eine Steuer mit erdrosselnder Wirkung zu schaffen und eine Unternehmensbranche in den Ruin zu treiben. Die Gründe für die Wahl der Bemessungsgrundlage hätten die Senatsvertreter ausführlich dargelegt. Vor diesem Hintergrund habe sich die Haltung der CDU-Abgeordneten gegenüber der letzten Sitzung im Wesentlichen nicht verändert. Als wichtig sähen sie aber an, dass die Vorlage der Evaluation in einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes anders als in der bisherigen Empfehlung des Haushaltsausschusses exakt terminiert würde. Sie stellten in Aussicht, daher, der Empfehlung des Haushaltsausschusses mit einer entsprechenden Änderung in Ziffer 2 zu folgen.

Die SPD-Abgeordnete hielten fest, dass mit dem Gesetzesvorhaben – wie auch der Senat eingeräumt habe – viele Unwägbarkeiten verbunden seien. Gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation vieler Betriebe und weil man möglicherweise früher gegensteuern müsse, erachteten sie eine Jahresfrist für die Evaluation als zu lang. Gerade wegen der unsicheren Datenlage plädierten sie daher für einen Bericht zum 30.04.2006 und zum 31.10.2006.

Der GAL-Abgeordnete hielt diesen Vorschlag für gut. Da sich das Gesetz aber wegen der nicht eindeutigen Datenbasis als nicht verfassungsgemäß herausstellen könnte, plädierte er dafür, den Geltungszeitraum ausdrücklich bis zum 31.12.2006 zu befristen. Denn so müsse der Senat zu diesem Zeitpunkt auch ein Gesetz vorlegen, das auf die Erkenntnisse reagiere. Er stellte daher den Antrag, das Gesetz mit folgender Fassung des § 13 zu beschließen:

„Dieses Gesetz gilt vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2006. Zum 01.10.2005 tritt das Spielgerätesteuergesetz vom 29. Juni 1988 in der geltenden Fassung außer Kraft.“

Wie er hinzufügte, sei es aufgrund des jetzigen Erkenntnisstandes richtig, an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bemessungsgrundlage festzuhalten. Nachzudenken sei aber noch über den Steuersatz – insbesondere bei den Geldspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit.

Da nach Einschätzung der CDU-Abgeordneten eine Gesetzesänderung erfolgen werde, wenn die Erkenntnisse des kommenden Jahres hinsichtlich einer erdrosselnden Erwirkung dafür sprächen, bringe der Vorschlag des GAL-Abgeordneten ihrer Meinung nach keinen qualitativen Vorteil. Bezug nehmend darauf, dass sie in der letzten Sitzung bereits eine Dauerevaluation angeregt hätten, erklärten die CDU-Abgeordneten sich mit dem Vorschlag der SPD-Abgeordneten einverstanden.

Der Ausschuss kam sodann zur Abstimmung. Er lehnte den Änderungsantrag des GAL-Abgeordneten mehrheitlich mit den Stimmen der SPD- und CDU-Abgeordneten, gegen die Stimme des GAL-Abgeordneten ab.

Über die Ausschussempfehlung des mitberatenden Haushaltsausschusses stimmte er sodann ziffernweise ab:

Er beschloss bei Enthaltung der SPD- und GAL-Abgeordneten einstimmig, der Ziffer 1 der Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzustimmen. Er beschloss weiterhin einstimmig, der Ziffer 2 der Stellungnahme des Haushaltsausschusses mit der Änderung zuzustimmen, dass der Senat ersucht werden möge, der Bürgerschaft zum 30.04.2006 und 31.10. 2006 einen Bericht zuzuleiten, in dem Erfahrungen mit der Besteuerung von Spielgeräten nach dem neuen Gesetz und die daraus zu ziehenden Konsequenzen darzulegen sind.

III. Ausschussempfehlung

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag der Drs. 18/2622 mit der Ergänzung zu beschließen, dass der Senat der Bürgerschaft zum 30.04.2006 und zum 31.10. 2006 einen Bericht zuleiten möge, in dem Erfahrungen mit der Besteuerung von Spielgeräten nach dem neuen Gesetz und die daraus zu ziehenden Konsequenzen dargelegt werden.

Viviane Spethmann, Berichterstatterin

Stellungnahme

des Haushaltsausschusses

an den

federführenden Rechtsausschuss

über die Drucksache

18/2622: Entwurf eines Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (HmbSpVStG) zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten in Hamburg (Senatsantrag)

Vorsitzender: **Ralf Niedmers**

Schriftführer: **Walter Zuckerer**

Vorbemerkungen

Die Drs. 18/2622 ist am 1. August 2005 von der Vizepräsidentin der Bürgerschaft gemäß § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft im Vorwege federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Haushaltsausschuss überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage am 16. August 2005 unter Hinzuziehung von Senatsvertreterinnen und -vertretern beraten.

Beratungsinhalt

Auf Bitte des Vorsitzenden erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter den Anlass und die Zielsetzungen des Gesetzes, das an die Stelle des bisherigen Spielgerätesteuergesetzes treten sollte. Sie hoben hervor, mit dem Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetz werde ein rechtssicheres Gesetz geschaffen sowie die Sicherung des Steueraufkommens und eine Belastungsgerechtigkeit verfolgt. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, bei der Spielvergnügungsteuer handele es sich um eine kommunale Aufwandsteuer, die ausschließlich Hamburg verbleibe, also nicht in den Länderfinanzausgleich einbezogen werde. Anlass für die gesetzliche Neuregelung sei die vom Finanzgericht Hamburg festgestellte Verfassungswidrigkeit des bisherigen Gesetzes. Nach Auffassung des Finanzgerichts sei bei der Besteuerung nicht an der Anzahl der Spielgeräte anzuknüpfen, sondern am Aufwand des Spielers durch den Geldeinwurf am Spielgerät. Außerdem solle mit dem Gesetz der drohende Umsatzsteuerausfall ausgeglichen werden, der aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes zu erwarten sei. Nach dieser Rechtsprechung dürften Umsätze aus Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden. Ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung mit dem Ziel, eine Umsatzsteuerpflicht zu ermöglichen, werde voraussichtlich nicht mehr realisiert werden. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten weiter aus, dass die Besteuerung auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ausgedehnt werde, Sportspielgeräte wie Billard, Dart oder Tischfußball seien davon aber nicht betroffen. Die Steuersätze seien so gewählt worden, dass eine erdrosselnde Wirkung der Steuer für die Gerätebetreiber nicht zu befürchten sei. Außerdem werde

mit dem Gesetz ein Beitrag zur Bekämpfung der Spielsucht geleistet. Die Prüfung der schon im Vorfeld gegen das Hamburger Spielvergnügungsteuergesetz erhobenen Einwendungen hätte ergeben, dass keine neuen Aspekte oder Argumente vorgetragen worden seien, die nicht schon im Rahmen der gesetzgeberischen Vorarbeiten Berücksichtigung gefunden hätten. Es gebe keinen Anlass, Änderungen des Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

Die Abgeordneten des Haushaltsausschusses erörterten die Vorlage intensiv, teilweise kontrovers. Auf entsprechende Fragen der Abgeordneten aller Fraktionen äußerten sich die Senatsvertreterinnen und -vertreter u. a. ausführlich über Zahlenzusammenhänge des prognostizierten Steueraufkommens, zu allgemeinen Aspekten der steuerlichen Gleichbehandlung sowie zu Einzelheiten in Bezug auf den Steuergegenstand.

Die GAL-Abgeordneten erkundigten sich nach den Modalitäten der Besteuerung von Spielgeräten in anderen Kommunen. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen darauf, dass viele Städte, die eine der bisherigen hamburgischen Regelung vergleichbare Besteuerung vorsähen, noch keine Konsequenzen aus der neuen Rechtsprechung gezogen hätten. Ansonsten sei die Bandbreite der Steuersätze groß. Berlin stehe an der Spitze. In anderen Städten hätten landesgesetzliche Regelungen zu einer Deckelung der Steuersätze geführt. Hamburg liege mit den bisherigen Sätzen im oberen Bereich. Ein Vergleich der neuen Steuersätze mit denen anderer Kommunen sei gegenwärtig nicht möglich, weil der Prozess der Anpassung an die neue Rechtsprechung dort noch nicht abgeschlossen sei.

Die bisherigen Schätzungen über das Steueraufkommen zeigten, dass es in Hamburg nicht zu den von einigen Betrieben befürchteten extremen Steuererhöhungen kommen werde. Das Gesetz sei sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich ausgewogen.

Als Anlage beigefügt ist eine Übersicht über die Besteuerung in anderen Städten.

Die SPD-Abgeordneten griffen den Terminus „kommunale Aufwandsteuer“ auf. Man könne nicht folgern, nur weil die Steuer kommunal erhoben werde, sei sie keine Umsatzsteuer. Im Hinblick auf die erwähnte Rechtsprechung, nach der Spielgeräte nicht der Umsatzsteuer unterliegen, fragten sie, ob von daher ein rechtliches Risiko drohe. Nach ihrer Auffassung habe die Steuer den Charakter einer Umsatzsteuer.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verneinten ein rechtliches Risiko. Es handle sich bei der Spielvergnügungsteuer nicht um eine Umsatzsteuer, weil unter anderem ein Hauptkriterium, der Bezug auf den Mehrwert einer Dienstleistung, fehle. Denn es finde ein Vorsteuerabzug nicht statt. Das Finanzgericht Hamburg habe sich zu dieser Problematik bereits geäußert und erklärt, dass eine Umsatzsteuergleichheit nicht gegeben sei. Die Besteuerung stelle bewusst nicht auf den Kasseneinhalt ab, der bisherige Grundlage für die Umsatzsteuer gewesen sei, sondern auf den Spieleinsatz.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, sie schlossen aus den Aussagen der Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass zukünftig faktisch eine Umsatzbesteuerung ohne Vorsteuerabzug stattfinden werde. In betriebswirtschaftlicher Hinsicht könnten sie die Befürchtungen der Betriebe nachvollziehen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, entscheidend sei, ob die Branche aufgrund der neuen Besteuerung stärker belastet werde als vorher. Durch den Wechsel von einer fixen Bemessungsgrundlage zu einer variablen würden Geräte mit hohem Spieleinsatz höher, Geräte mit geringerem Spieleinsatz niedriger besteuert. Nach durchgeführten Modellrechnungen werde sich das Steueraufkommen insgesamt auf dem heutigen Niveau bewegen. Insoweit sei aber einzuräumen, dass verbindliche Aussagen erst nach einer Erprobungsphase getroffen werden könnten. Es sei denkbar, etwa ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes auf der Basis des dann bekannten Steueraufkommens eine Neubewertung der steuerlichen Belastung vorzunehmen. Falls dann eine zu hohe, Existenz gefährdende Belastung der Betriebe festgestellt würde, könnte das Gesetz ggf. sogar rückwirkend angepasst werden. Aus heutiger Sicht gebe es allerdings keinen Anlass anzunehmen, dass es zu Existenzgefährdungen in der Branche kommen könne, insofern gebe es auch keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation.

Die CDU-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass gegenwärtig quasi keine Besteuerung des Betriebs von Spielgeräten stattfindet. Liquiditätsengpässe in den Unternehmen würden schon deshalb nicht auftreten, weil diese infolge der Gerichtsentscheidungen zur Umsatzsteuerfreiheit erhebliche Steuerrückzahlungen zu erwarten hätten. Die von der Branche vorgetragenen Befürchtungen könnten sie nicht nachvollziehen. Im Übrigen habe der Senat eine gewissenhafte rechtliche Prüfung durchgeführt, und mit den Hinweisen des Finanzgerichts sollte es überhaupt kein Problem sein, ein vernünftiges Gesetz zu schaffen. Hier weitere Verzögerungen zuzulassen, hieße unnötig weitere Einnahmeverluste hinzunehmen.

Die SPD-Abgeordneten verwiesen darauf, dass sie immer dafür eingetreten seien, Glücksspiele zu besteuern und auch eine Ausweitung der Steuertatbestände unterstützt hätten, um Einnahmeerhöhungen zu erzielen. Die jetzige Feststellung der Verfassungswidrigkeit zeige aber, dass die Materie erhebliche rechtliche Probleme aufwerfe. Deshalb hielten sie eine intensive Befassung des Rechtsausschusses mit dem Thema für erforderlich, wobei auch eine Anhörung von Mitgliedern der betroffenen Branche aus ihrer Sicht vertretbar sei. Sie stellten den Antrag, der Haushaltsausschuss möge dem Rechtsausschuss empfehlen, zum Entwurf eines Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes eine Anhörung nach § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft durchzuführen. Der Antrag der SPD-Abgeordneten wurde mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten abgelehnt.

Die CDU-Abgeordneten schlugen vor, den Vorschlag des Senats zu einer Evaluierung aufzugreifen und beantragten, dem Rechtsausschuss eine entsprechende Empfehlung an die Bürgerschaft zu empfehlen.

Ausschussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuss

- 1. einstimmig bei Enthaltung der SPD-Abgeordneten und der GAL-Abgeordneten, die Drs. 18/2226 entsprechend dem vom Senat gestellten Antrag zu beschließen,*
- 2. einstimmig, der Bürgerschaft zu empfehlen, den Senat zu ersuchen, etwa ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes einen Bericht der Bürgerschaft zuzuleiten, in dem Erfahrungen mit der Besteuerung von Spielgeräten nach dem neuen Gesetz und die daraus zu ziehenden Konsequenzen darzulegen sind.*

Walter Zuckerer, Berichterstatter

Anlage

Satzung / Gesetz aus bzw. Stand		die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c GewO		Nutzung von Spielgeräten, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht (ohne dass diese einheitlich definiert wären)				
(teilweise aufgrund der vielen Einzel- und Sonderregelungen in einer vergrößerten Darstellung)	HmbSpVStG (Entwurf)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	an sonstigen Aufstellorten	Bemessungsgrundlage	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	an sonstigen Aufstellorten	"Gewaltgeräte" (ohne dass diese einheitlich definiert wären)	Bemessungsgrundlage
	10%	10%	10%	Spieleinsatz	80,00 €	50,00 €	250,00 €	Gerätezahl
<p>In den folgenden Vergütungssteuersatzungen unterliegt die Nutzung von sog. "Sportspielgeräten" im Gegensatz zum Entwurf HmbSpVSt meist- und die Nutzung von PC's außerhalb von Spielhallen teilweise der Besteuerung.</p> <p>Soweit eine Besteuerung nach einem Wirklichkeitsmaßstab optional möglich ist, sind die Steuersätze von den Satzungsgebern noch unter Zugrundelegung einer Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit festgelegt worden.</p>								
Berlin	2001	306,78 €	25,56 €	Gerätezahl	153,39 €	12,78 €	613,55	Gerätezahl
Bochum	2004	220,00 €	50,00 €	Gerätezahl	40,00 €	25,00 €	350,00	Gerätezahl
Bonn	2005	184,00 €	46,00 €	Gerätezahl	40,90 €	23,00 €	350,00	Gerätezahl
		oder 8,5%	oder 5%	Spieleinsatz	8,5%	5%		Spieleinsatz
Bremen	2001	179,00 €	36,00 €	Gerätezahl	46,00 €	12,00 €	307,00	Gerätezahl
		240,00 €	54,00 €	Gerätezahl	45,00 €	30,00 €	350,00	Gerätezahl
Dortmund	2004	oder 8,0%	oder 8,0%	Spieleinsatz	8,0%	8,0%	oder 8,0%	Spieleinsatz
		240,00 €	50,00 €	Gerätezahl	40,00 €	25,00 €	300,00 €	Gerätezahl
Duisburg	2001	155,00 €	56,00 €	Gerätezahl	77,00 €	51,00 €	310,00 €	Gerätezahl
Hannover					Musikautomaten 14,- €			
Frankfurt (neue Mustersatzung mit optionaler Besteuerung geplant)	2004	200,00 €	80,00 €	Gerätezahl	75,00 €	30,00 €	500,- € (höherer Satz nur in Spielhallen)	Gerätezahl
Kiel (neue Mustersatzung ist in Bearbeitung)	2001	306,00 €	76,00 €	Gerätezahl	102,00 €	35,00 €	306,00 €	Gerätezahl
Köln	2004	245,00 €	46,00 €	Gerätezahl	46,- € (61,- € für 2. Gerät)	23,- € (31,- € ab dem 2. Gerät)	300,00 €	Gerätezahl
		oder 8,5%	oder 5,0%	Spieleinsatz	8,5%	5,0%	oder 5,0%	Spieleinsatz
	Jun 05	200,00	75,00	Gerätezahl	75,00 €	30,00 €	300,00 €	Spieleinsatz
Rostock (bereits erneut im Streit)		oder 7,0%	oder 7,0%	Spieleinsatz	25,- €	(25,- €)	500,00	Gerätezahl
Stuttgart	2004	199,00 €	82,00 €	Gerätezahl	123,00 €	51,00 €	307,00	Gerätezahl
					(102,- €)	(41,- €)		
					Sportspielgeräte	Sportspielgeräte		
					Musikautomaten: 26,- €			

Anlage 2

**Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses
zur Drs. 18/2622 am 20. September 2005**

Vorsitzender: Wir kommen zum Punkt 2: Entwurf eines Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten in Hamburg, Drs. 18/2622. Und hier begrüße ich Sie, meine Damen und Herren, die sich als Öffentlichkeit und Fragesteller oder sich Äußernde hierher begeben haben, noch mal herzlich.

Ich erläutere noch einmal, bevor wir in die Debatte einsteigen, was hier unsere Aufgabe ist. Es handelt sich um eine Anhörung nach § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Da heißt es, ich verlese das kurz: „Die oder der Vorsitzende hat jeder Bürgerin oder jedem Bürger, die oder der sich während der Anhörung bei der oder dem Vorsitzenden mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Auskunft geben, das Wort zu erteilen. Die Anhörung ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.“

Sie haben also jetzt gleich die Möglichkeit, sich hier zu äußern. Auch der Senat hat die Möglichkeit, auch in der öffentlichen Anhörung das zu tun. Das ergibt sich aus §§ 59, 48, 58 und 40 der Geschäftsordnung. Ob er es macht oder nicht, ist allerdings seine Sache.

Sie haben dort Zettel, wo Sie sich bitte eintragen mit Ihrem Namen. Die befördern wir dann hier vorne her und Frau Spethmann, die Schriftführerin, wird mir dabei helfen, die dann zu sortieren. Wir gehen in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen vor.

Bevor ich Ihnen jetzt das Wort erteile, möchte ich noch auf eines hinweisen: Sie können davon ausgehen, dass der Ausschuss, dass die Mitglieder sich sehr sorgfältig hier vorbereitet haben, dass nicht nur die Drucksache, das Gesetz mit der Begründung, sondern auch die vorausgehenden Erörterungen im Haushaltsausschuss und in der Aussprache hier am 23. August bedacht und besprochen worden sind. Wir haben auch von Ihnen zahlreiche Schriftstücke bekommen, und es sind den Ausschussmitgliedern darüber hinaus auch weitere Informationen zugänglich gemacht worden, unter anderem – und dafür danke ich nochmals ausdrücklich – eine Stellungnahme der Finanzbehörde zu einem Schreiben des Verbandes vom 8. September, was uns auch sicherlich hilft. Sie können also davon ausgehen, dass wir hier mit der Materie gut vertraut sind. Sie haben sicherlich aus den Erörterungen am 23. August schon bemerkt, dass es hier dem Ausschuss wesentlich darauf ankommt zu hören, was Sie uns aus Ihrer Sicht zur Bemessungsgrundlage und zum Stichwort Erdrosselung sagen. Die Rechtsfragen, die etwa mit dem Thema: Ist es eine Umsatzsteuer oder ist es keine Umsatzsteuer?, verbunden sind, können Sie gerne mit uns erörtern, müssen es aber nicht, weil das Dinge sind, die wir sozusagen mit Bordmitteln auch klären müssen.

So, nach diesen Vorbemerkungen erteile ich jetzt das Wort. Ich muss noch mal einen Hinweis geben, verzeihen Sie, dass ich das unterlassen habe, wir führen hier ein Wortprotokoll, d. h. also, alles was Sie hier sagen, wird protokolliert und später in der Drucksache, die der Bürgerschaft zugeleitet wird, auch schriftlich abgebildet sein.

Dann habe ich hier die ersten Wortmeldungen. Frau Dipl.-Kaufrau Glawe hat sich gemeldet. Ich bitte Sie, das Wort zu ergreifen.

Frau Glawe: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin Frau Glawe, die Vorsitzende des Hamburger Automatenverbandes...

Vorsitzender: Ich weiß jetzt nicht, das kommt hier etwas dünn an, ob Sie ins Mikrofon sprechen?

Frau Glawe: Ja, aber ich muss keinen Knopf oder dergleichen drücken? Gut. Werde ich gehört überall? Wunderbar. Es fehlt eine kleine Ablagefläche, aber wir werden das überbrücken können.

Also, ich bin die Vorsitzende des Hamburger Automatenverbandes. Ich bin die Vertreterin – mit meinem Vorstand – der Hamburger Automatenaufsteller und Automatenaufstellerinnen, der Spielstättenbetreiber und derer, die Geld-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte in Gaststätten aufstellen. Wir sind also die Vertreter der direkt Betroffenen der Drs. 2622 Spielvergnügungsteuergesetz und haben erhebliche Bedenken angemeldet, haben das sowohl schriftlich getan als auch in vielen Einzelgesprächen mit Behördenvertretern, auch mit der Finanzbehörde und auch mit einzelnen Abgeordneten und Fraktionen. Diese Anhörung ist sicherlich dazu da, um die Dinge einfach noch mal zusammenzufassen. Wir müssen möglicherweise davon ausgehen, dass wir heute, ich sage es mal ganz salopp, nichts mehr reißen werden. Sie haben es selber angedeutet, die juristischen Fragen sind offensichtlich geklärt. Es geht nur noch um die Faktoren Bemessungsgrundlage und Erdrosselung, und zu diesem Punkt kann ich Ihnen gerne etwas sagen.

Zunächst einmal möchte ich aber auf eine Grundeinstellung den Automatenaufstellern in Hamburg gegenüber eingehen. Es ist in der letzten Rechtsausschusssitzung auch gesagt worden: "Die haben ja eh genug Geld". Und in der Haushaltsausschusssitzung ist gesagt worden: "Lasst uns das Gesetz schnell beschließen, solange sie noch Geld haben". Diese beiden Bemerkungen haben jetzt Anlass gegeben, dass ich Ihnen einfach mal erläutere, was wir überhaupt für Menschen sind. Als ich in diese Branche kam, hatte ich ungefähr das gleiche gedacht: Die haben eh genug Geld. Aber wenn man dann mal hinter die Kulissen schaut, dann sind das eine ganze Menge kleine und mittelständische Unternehmen, meistens Familienbetriebe, die in zweiter, manchmal sogar schon in dritter Generation das Unternehmen betreiben. Es sind alles hart arbeitende Menschen, die kein Wochenende kennen, die keinen Feierabend kennen, die ständig da sind für ihre Gastwirte, und die am Monatsende rund um die Uhr arbeiten, um die ganzen Kassierungen reinzukriegen, die ein festes Aufstellverhältnis mit dem Gastwirt begründen, das ist ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, auch der Gastwirt profitiert davon, und er kann mit dem Erlös aus seinem Geldspielgerät mitunter sogar einen Teil seiner fixen Kosten decken und braucht sich dann darum nicht mehr kümmern, in dem Sinne.

Wir sind keine Automatenunternehmer, die mit einer dicken Goldkette und behaarter offener Hemdbrust durch die Landschaft geistern und nur dazu da sind, um Geräte leer zu machen und schwere Münszäcke zur Bank zu schleppen. Die Zeiten hat es – also ich weiß es nicht mehr, das muss also wesentlich vor meiner Zeit gewesen sein – dieses Bild mag vielleicht noch in Ihren Köpfen existieren, als man noch Groschen in unsere Geräte geworfen hat. Die waren in der Tat schwer, und die waren voluminös, und dann war auch mancher Kofferraum ein bisschen weit nach unten abgesunken. Ich selber habe studiert, bin Diplom-Kaufmann, bin in Hamburg geboren und aufgewachsen, habe hier eine Familie mit drei Kindern und bin nebenbei Unternehmerin und Vorsitzende dieses Verbandes. Und ich habe im Prinzip dieses Ehrenamt übernommen, weil ich meinen Kindern die Gelegenheit bieten wollte, dass sie eines Tages mein Erbe nicht ausschlagen müssen. Sie sollen wirklich guten Herzens sagen können: "Okay, wir machen das Familiengeschäft weiter." Und ich versuche, an allen Ecken und Enden die Rahmenbedingungen für uns für den Erhalt des Gewerbes da mitzuarbeiten, damit es eines Tages dazu kommt. Ich weiß nicht, ob es uns gelingen wird, das müssen wir sehen. Wir können mit sachlichen Argumenten eine ganze Menge bewegen, das hatte ich wenigstens gehofft. Viele Argumente sind aufgenommen worden, viele Argumente sind auch verworfen worden und einfach nicht gehört worden. Ich gehe einfach mal davon aus, dass Sie als Juristen hier im Rechtsausschuss Urteile als Basis Ihrer Entscheidungen nehmen und keine Vorurteile, das ist mir wirklich sehr wichtig.

Nun kurz zur Historie, zur Erdrosselung. Wir haben bis 1995 eine Vergnügungsteuer, in anderen Bundesländern heißt sie Vergnügungsteuer, eine Spielgerätesteuer bezahlt von 300 Mark pro Geldspielgerät in der Spielhalle, das ist ein pauschaler Satz. Der war damals für uns schon relativ schwer zu knacken. Aber wenn man ein bisschen umstrukturierte im Unternehmen und seine organisatorischen Abläufe etwas umstrukturierte, dann war das zu schaffen. Die ganze Malesche, ich will es mal so

formulieren, ging in dem Moment los, als 1995 die Spielgerätesteuer schlichtweg verdoppelt wurde auf 600 Mark pro Geldspielgerät pro Monat, heute 300 Euro. Das war nicht mehr zu schaffen. Wir hatten zwar noch einigermaßen ansprechende Kapitaldecken und waren in der Lage, die nächsten paar Jahre es so mit Ach und Krach hinzubekommen. Und dann ab 2001 hatten wir Aussetzung der Vollziehung gewährt bekommen für die halbe Steuersumme gegen Sicherheitsleistung für die andere Hälfte. Es war uns im Prinzip nicht viel geholfen. Und dann erst vor kurzem wurde die Sicherheitsleistung für die andere Hälfte dann erlassen, weil sich inzwischen bei der Hansestadt Hamburg enorme Summen an Sicherheitsleistungen angesammelt haben. Das ist alles Kapital, was aus unseren Unternehmen abgezogen ist, was nicht zur Verfügung steht für Investitionen, für Renovierungen, für Erneuerungen, für Investitionen auch in neue Technik. Und ich muss mich, das muss ich hier leider sagen, vor meinen Landesverbandskollegen, wenn die aus anderen Bundesländern kommen und uns besuchen, im Prinzip schämen, wenn die einfach mal in eine unserer Hallen hineinschauen, die sind alle nicht so wunderhübsch. Es gibt Ausnahmen, sicherlich. Aber es sind auch eine ganze Menge dabei, da könnte mal wieder renoviert werden. Aber das Geld dafür ist nicht da. Und so muss ich mit den Schultern zucken und sagen: "Ja sorry, wir kämpfen um unser Überleben". Und wenn sie in eine Halle in Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg, im Saarland oder in Bayern gehen, da haben Sie wunderschöne, wirklich tiptopp 1A-Geschäfte, und da kann ein Hamburger Unternehmer nur neidvoll hinschauen.

Jetzt hat es ein Urteil des Finanzgerichtes Hamburg gegeben, welches ein Gutachten eines von der Handelskammer bestellten vereidigten Sachverständigen zugrunde hatte, der hat gesagt, zwei Drittel der Unternehmer können langfristig das Ganze nicht überleben. Sie werden einen ständigen Kapitalverzehr erfahren, wenn diese Steuerlast sich nicht senkt. Das Finanzgericht Hamburg hat dann allerdings gefragt, Durchschnitt, was ist Durchschnitt, und da können wir selber nichts zu sagen.

Wir haben dann weiterhin die Hälfte der gesetzlichen Spielgerätesteuer bezahlt. Die Unternehmen, denen es dann mittlerweile so schlecht ging, haben dann auch gegen Nachweis ihrer Bilanzen, ihrer Kostenstrukturen, ihrer Kontoauszüge Aussetzung der Vollziehung bekommen. All diese Daten liegen der Finanzbehörde vor. Für uns zuständig ist das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz. Und dort liegen die Unternehmensdaten eines jeden Unternehmers vor. Es wäre mühelos gewesen, dort einen Abgleich herbeizuführen. Auch im Hamburger Finanzgerichtsprozess sind Zahlen verwendet worden, auch in dem Gutachten von Herrn Ölschlägel sind von ihm selbständig erhobene Zahlen verwendet worden. Ich muss dazu sagen, sein Gutachten sieht noch relativ gut aus, denn er hat dieses Gutachten für die Vergangenheit erstellt. Die Umfragen waren im Jahre 2001, und abgefragt wurde der Zeitraum 1997 bis 1999. Da gab es schon eine ganze Menge von Kollegen nicht mehr. Die haben wir auch nicht mehr finden können, und sie konnten ihre Zahlen in diese Untersuchung nicht einspeisen. Es ist also eine Untersuchung gewesen der noch lebenden Unternehmen. Diese Spielgerätesteuer hat eindeutig erdrosselnden Charakter. Was Sie jetzt hier sehen, sind Unternehmer mit keineswegs gesunden Unternehmen. Die sind alle marode. Die sind alle von der Eigenkapitaldecke her – da ist nichts mehr oder nur noch ganz wenig, auch wenn man alle Instrumente ausgeschöpft hat, um ein Unternehmen über eine Durststrecke hinwegzureden, Kapitalerhöhung, Gesellschafterdarlehen, Management-Buy-out, alle diese Sachen, da gibt es noch unzählige mehr. Wenn Sie all diese Instrumente ausgeschöpft haben, dann gibt es nichts mehr. Und in dieser Situation befinden wir uns. Und es ist für uns ein Segen, dass es jetzt Aussetzung der Vollziehung gibt aufgrund des Finanzgerichts-Vorlagebeschlusses zum Bundesverfassungsgericht. Und jetzt soll, obwohl bereits angenommen werden kann, dass die Spielgerätesteuer verfassungswidrig ist, soll eine neue Steuer aus der Taufe gehoben werden, und sämtliche Vergleichsberechnungen beruhen auf der vollen Steuerlast. Das heißt, allein von diesem Aspekt her wird die neue Spielvergnügungsteuer mindestens ebenso erdrosselnd sein wie die alte. Es wird sich für uns nichts ändern. Dass da eine andere Bemessungsgrundlage noch hinzukommt, macht das ganze für uns als Unternehmer noch weniger handelbar und noch viel gefährlicher, weil wir haben den Einsatz unserer Spielgeräte nicht in der Hand, nicht körperlich, nicht zahlenmäßig, wir haben ihn nicht in der Hand. Das ist aufgrund einiger technischer Gegebenheiten, die Ihnen bekannt sein müssten, ist das der Fall, dass wir ausschließlich über unsere Kasse verfügen können.

Und ich bitte Sie, verabschieden Sie dieses Spielvergnügungsteuergesetz nicht auf der Basis Einsatz und überprüfen Sie jede einzelne vorgelegte Zahl und Berechnung, ob sie mit der vollen Steuerbelastung des alten Spielgerätesteuergesetzes verglichen wird. Die Spielvergnügungsteuer ist mindestens ebenso erdrosselnd wie die alte Spielgerätesteuer. Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, schönen Dank Frau Glawe.

Der Ausschuss, glaube ich, würde aber noch etwas lieber hören, das ist jetzt keine Kritik, zu Umsatzzahlen oder wie das durchschnittliche Einspielergebnis pro Gerät ist, und ein wenig helfen Sie uns auch noch mal darzustellen, was der Unterschied zwischen Kasseninhalt und Spieleinsatz ist. Das Urteil bzw. den Beschluss des Finanzgerichts kennt der Ausschuss, und auch die Urteile die dazugehören einschließlich der Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs und beim Bundesverwaltungsgerichts. Uns geht es jetzt tatsächlich um die konkreten Fakten, wie sich das bei Ihnen auswirkt.

Dann habe ich hier als nächsten – hat sich zu Wort gemeldet Herr Gundolf Aubke. Bitte kommen Sie nach vorn.

Herr Aubke: Erst mal einen schönen guten Tag, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren.

Ich möchte hier nicht noch einmal das gleiche wiederholen wie Frau Glawe getan hat, sondern einfach noch auf zwei oder drei Punkte eingehen, dass wir als Automatenaufsteller auf der einen Seite verlangen, dass wir seit 1990 bzw. als der erste Multiplikator eingeführt wurde, nie eine Rechtssicherheit hatten, was in eine Besteuerung einging. Wir haben also seit gut 15 Jahren, oder auch schon davor, damit gelebt, dass wir keine Planungssicherheit hatten, nicht wirklich wirtschaftlich wirtschaften konnten, weil uns jegliche Möglichkeit einmal durch den damaligen Multiplikator, d. h. einen 3,125fachen Mehrwertsteuersatz, und durch die Spielgerätesteuer verwehrt wurde. Ich will dann auch noch mal auf bestimmte Zahlen eingehen, die jetzt die Spielgerätesteuer oder die die Zahlen betreffen in Hamburg, ich habe das einfach mal von meinem Unternehmen ausgerechnet. Das heißt genau für uns, dass wir bisher eine steuerliche Belastung hatten mit Spielgerätesteuer von 76 000 Euro. Wir haben durch das neue Spielvergnügungsteuergesetz eine steuerliche Belastung von 115 000 Euro, d. h. nur für mein Unternehmen eine steuerliche Mehrbelastung von 39 000 Euro. Obwohl wir als wirklich gesundes Unternehmen bisher einen Gewinn erwirtschaftet haben – ich darf das gar nicht sagen, wenn meine Kollegen das hören – von 41 000 Euro. Für uns heißt das im Jahr 2003, dass dieser Gewinn plusminus Null ist und für das Jahr 2004, obwohl wir da geringere Umsatzerlöse haben von 329 000 Euro im Gegensatz von 343 000 Euro und eine steuerliche Belastung von Spielgerätesteuer und Umsatzsteuer von 77 000 Euro, eine steuerliche Belastung haben durch das Spielvergnügungsteuergesetz von 126 000 Euro, d. h. eine Mehrbelastung von 49 000 Euro. Und in diesem Jahr machen wir einen Verlust von 13 000 Euro. Dies betrifft ein Unternehmen, das leistungsstark ist, das bisher immer erfolgreich war, Steuern bezahlt hat, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer. Wir hatten gesicherte Standorte, natürlich auch mit hohen Mieten – hohe Erträge erzielen Sie nur, wenn sie einen guten Standort haben und hohe Mieten haben – mit gutem und kostenintensivem Personal, denn wir müssen das Personal an ihrem Erfolg teilhaben lassen. Und wir tragen auch soziale Verantwortung, wir bilden aus, und beschäftigen nur Personal in Festanstellung.

Ich will Ihnen das auch noch mal anders erläutern anhand eines Gerätes, was es bedeutet, nach der neuen Spielverordnung. Für das Jahr 2003 hatten wir eine steuerliche Belastung nach den alten Gesetzen von 635,60 Euro. Nach dem neuen Steuergesetz steigt diese Belastung auf 964,22 Euro. Das heißt, es ist für unser Unternehmen eine Mehrbelastung von 51,61 %. Für das Jahr 2004 haben wir 640,31 Euro nach der alten Rechtsprechung oder nach der alten Gesetzeslage und nach der neuen Spielvergnügungsteuer von 1055,42 Euro. Das entspricht einer Steigerung von 64,49 %, gerechnet auf Monat und pro Gerät. Und es kann nicht sein, jedenfalls kann ich es mir nicht vorstellen, dass ein leistungsstarkes Unternehmen hier in den Ruin getrieben werden soll, was vorher Gewinne erwirtschaftet hat und gut gearbeitet hat. Denn dann ist an dieser Steuer irgendetwas falsch.

Meine Bitte ist, geben Sie sich endlich auch die Mühe, dass wir als Unternehmen und als Unternehmer endlich Rahmendaten bekommen, mit denen wir arbeiten können. Dies ist seit 1995, oder gehen wir weiter zurück, bei der Multiplikatorbesteuerung, wirklich nicht mehr der Fall. Wir können auch nicht wirklich planen. Wie schon gesagt, seit den frühen 90er Jahren, und da hat es die Bundesregierung genauso wie die Landesregierung versäumt, vernünftige Besteuerungskonzepte zu entwickeln, ob es die Umsatzsteuer ist, es wäre einfach gewesen, auch für die Länder, die Spielbanken der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Denn das ist nicht getan worden aus landesfinanzpolitischen Gründen, was Ihnen auch klar ist. Ich fordere Sie auf, machen Sie sich endlich an die Arbeit, ein Gesetz zu entwerfen, das nicht verfassungswidrig ist und wirtschaftlich angemessen ist. Lassen Sie Experten an die Arbeit gehen mit vernünftigem Zahlenmaterial und schaffen Sie ein Gesetz, dass alle Beteiligten befriedigt.

Und wir als Randgruppe, die diskriminiert wird, seien Sie ganz ehrlich, wir sind nicht gewollt, aber zahlen dürfen wir. Sie müssen sich damit abfinden, dass wir eine Branche wie jede andere sind. Wir widersetzen uns dieser Willkür, wie die Politik in der Vergangenheit mit uns umgeht oder umgegangen ist. Denn es ist auch Jahrzehnte nicht mit uns gesprochen worden. Denn keine andere Branche wurde mit Sondersteuern so belastet wie wir. Wir haben uns bisher nur behaupten können, weil wir vor Gerichten gesiegt haben. Auch wenn Justitia die Waage nicht immer im Gleichgewicht hielt, es etwas länger dauerte, unsere Gegner uns überall Steine in den Weg geworfen haben, hat die Gerechtigkeit, oder sagen wir lieber die Vernunft gesiegt. Denn das ist ein eindeutiges Zeichen, dass die Finanzpolitik auf ganzer Linie versagt hat. Denn es wäre die Aufgabe der Regierung gewesen, eine vernünftige Besteuerung zu gestalten und nicht der Gerichte. Und wir wollen politisch mitarbeiten, ein Teil der Gesellschaft sein und unseren finanziellen Anteil dazu beitragen.

Und zu guter Letzt wurde behauptet, dass wir gut organisiert sind oder gut aufgestellt sind, wir eine Lobby haben. Wir sind gut aufgestellt, wir sind gut organisiert, wir sind unsere eigene Lobby, aber nur aus einem Grund: Für uns geht es hier um die Existenz. Wir sind kleine und mittlere Betriebe. Wir haben keine bezahlten Lobbyisten wie Großkonzerne, wir haben nur beschränkte finanzielle Mittel, wir arbeiten alle ehrenamtlich, und wir tun das, um zu überleben und damit Arbeitsplätze zu sichern.

Haben Sie irgendwelche Fragen? Dann bedanke ich mich.

Vorsitzender: Vielen Dank Herr Aubke. Es ist als nächster Herr Gause dran.

Herr Gause: Ja, meine Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie mich anhören. Ich darf mich kurz vorstellen. Mein Name ist Gause. Ich bin Rechtsanwalt in Hamburg und der ein oder andere hier ist auch Kollege von mir oder Kollegin. Ich bin seit 25 Jahren oder 26 Jahren Justitiar des Hamburger Automatenverbandes und auch seit einiger Zeit Justitiar des Schleswig-Holsteinischen Automatenverbandes. Ich habe mit Frau Kizina die Verfahren geführt, deren Urteile Sie hoffentlich gelesen habe, obwohl ich zugeben muss, dass es auch für uns Juristen eine wirklich völlig abseitige Materie ist. Und wenn man davon nicht ein bisschen versteht, hat man auch große Probleme, die Urteile zu verstehen.

Und Herr Klooß, Sie hatten vorhin gesagt, schildern Sie uns eigentlich doch mal ein bisschen, was ist der Unterschied zwischen Einwurf oder zwischen Einsatz und sonstiger Steuer. Ich möchte es in dünnen Worten mal schildern. Sie beabsichtigen, eine Steuer auf etwas zu erheben, was der Unternehmer niemals in Händen hat. Sie beabsichtigen, eine Steuer auf Gewinne zu erheben, die der Unternehmer auskehren muss. Und die Erklärung ist ganz einfach: Wir kennen vielleicht alle noch von früher die so genannten Daddelautomaten in Gaststätten. Da liefen immer diese 3 Walzen oder diese 3 sonst was, und ab und zu wurde man von Vati mal hochgehoben und konnte einen Groschen reinstecken. Stellen Sie sich vor, Sie werfen 20 Cent rein, und 20 Cent als Gewinn kommen wieder raus. Nach den Vorstellungen des Senats dürfen Sie jetzt darauf 2 Cent Steuern bezahlen. Das ist genauso, als wenn Sie eine Tafel Schokolade in einem Automaten am Bahnhof haben, die soll 90 Cent kosten, aber aus Vereinfachungsgründen nimmt der Automat nur 1 Euro an. 10 Cent sind in der Schokolade und kommt wieder mit raus. Da sagt der Senat möglicherweise auch, wir erheben Süßigkeitssteuer auf 1 Euro. Das ist nicht in Ordnung.

Das einzige, was dem Unternehmer zur Verfügung steht, das, worüber er verfügen kann, das, woraus er die Steuern zahlen soll, das ist das, was Sie, wenn Sie selbstständig sind, alle haben, nämlich den Kasseneinhalt bei uns und bei uns anderen den Umsatz, das was wir zum Schluss auf dem Konto nach Abzug dessen haben, was wir vielleicht an die Mandanten als Fremdgeld wieder rausgeben müssen. Daraus müssen wir alles bezahlen. Und nach meiner festen Überzeugung kann eine Steuer doch nur erhoben werden auf etwas, was ein Unternehmer hat. Und jetzt lassen Sie mich voranstellen, meine Damen und Herren, wir werden niemals eine Befriedung kriegen auf diesem Gebiet, wenn eine Steuer erhoben wird auf etwas, was die Unternehmer nicht haben. Die Steuer kann und darf nur auf ein Parameter erhoben werden und das ist der Kasseneinhalt. Das ist das, was der Unternehmer am Monatsende mit nach Hause nimmt, wovon er seine Löhne, seine Mieten und seine Steuern bezahlt, und letztlich auch die Spielvergnügungsteuer zahlen muss.

Und noch ein letzter Satz ganz kurz vorweg, ich will Sie nicht besonders lange langweilen, diese Branche will Steuern zahlen. Und wenn der Hamburger Senat und ich denke alle Fraktionen sagen, wir müssen sehen, wie wir das Geld rankriegen, ist das mehr als berechtigt. Das ist überhaupt keine Frage. Das ist kein Streitpunkt. Es ist selbstverständlich, dass Steuern gezahlt werden müssen. Die Frage ist nur, wie erhebe ich diese Steuern. Und dazu möchte ich Ihnen einige Ausführungen machen, insbesondere deshalb, weil von der Finanzbehörde vertreten wird, es gibt nur eine einzige rechtlich sichere Methoden, diese Steuern zu erheben, und das sei eine Steuer auf den Einsatz. Ich hatte Ihnen vorhin das Beispiel geschildert: 20 Cent rein, 20 Cent raus, bums, da fällt einen Steuer an. Das versteht eigentlich kein Mensch, aber die Finanzbehörde meint, das sei verfassungsrechtlich gesichert und hat übrigens im Haushaltsausschuss – ich will Ihnen das mal vorlesen, ich habe hier das Protokoll – gesagt nach dem Protokoll: Nach Auffassung des Finanzgerichts sei bei der Besteuerung nicht an der Anzahl der Spielgeräte anzuknüpfen – das ist das, was wir jetzt haben, pauschal pro Gerät – sondern am Aufwand des Spielers durch den Geldeinwurf am Spielgerät. Geldeinwurf, jedes bezahlte Spiel eine Steuer, unabhängig davon, dass mindestens 60 % als Gewinn wieder rauskommen müssen, das ist gesetzlich vorgeschrieben.

Und jetzt lese ich Ihnen mal die entsprechende Passage aus dem Urteil des Finanzgerichts vor, besser gesagt aus dem Beschluss, aus dem Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht: Es bedarf hier keiner Klärung, ob entsprechend der Auffassung des Beklagten umfassende elektronische Ausdrücke zu erstellen sind, denn die zumindest von den Spielhallenbetreibern erstellten elektronischen Ausdrücke geben den nach der Rechtsprechung zugrundezulegenden Vergnügungsaufwand in ausreichendem Maße wider. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – es folgt jetzt die Zitatstelle, es ist übrigens Seite 20 des Urteils –: "... spiegelt sich der wirkliche Vergnügungsaufwand in dem mit dem jeweiligen Gerät konkret erzielten Umsatz wider." Einwurf von mir: nicht Einsatz, Umsatz. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht von dem Einspielergebnis des Geräts als Bemessungsgrundlage für die Erfassung der Steuer nach dem Wirklichkeitsmaßstab aus. Der Senat des Finanzgerichts schließt sich dieser Rechtsauffassung an, und jetzt kommt die Einschränkung: auch wenn als Aufwand des Spielers ebenso der Betrag angesehen werden könnte, der eingesetzt wird, Einsatz, der eingesetzt wird, um an dem Gerät zu spielen unabhängig von einem erzielten Gewinn. Diese apodiktische Feststellung der Finanzbehörde, das Finanzgericht habe gesagt, es geht nur der Einsatz, ist und bleibt falsch. Es ist ein unzutreffendes Zitat von Herrn Nagel, das muss ich Ihnen vorhalten, Herr Nagel. Das steht hier eindeutig drin.

Dieses Bundesverwaltungsgerichtsverfahren hatte ich ebenso geführt wie das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Das hat übrigens inzwischen auch Wirkung gezeigt. Die Landeshauptstadt Kiel hat bereits eine Satzung auf den Weg gebracht, die Kasse wird besteuert. Hannover, gehört zu Niedersachsen, Niedersachsen war immer ein Hardliner, was die Vergnügungsteuer anging, d. h. die Gerichte haben dort den Unternehmern eigentlich nie recht gegeben, Hannover, die Landeshauptstadt, sagt, die Kasse wird besteuert. Duisburg sagt, die Kasse wird besteuert. Der Städteverband Schleswig-Holstein sagt, wir geben eine Mustersatzung heraus, die Kasse wird besteuert, weil sie alle eingesehen haben, das muss bezahlt werden aus etwas, was der Unternehmer hat.

Nun möchte ich noch einmal zurückkommen auf das, was die Finanzbehörde zu der rechtlichen Sicherheit gesagt hat, zu der rechtlichen Sicherheit zu der Einsatzsteuer. Die Einsatzsteuer ist bereits Gegenstand eines eilgerichtlichen Verfahrens gewesen. Das ist möglicherweise bei der Finanzbehörde unbekannt. Und zwar Vorreiter für die Einsatzsteuer war die Stadt Köln. Köln hat vor etwa einem dreiviertel Jahr eine Steuer eingeführt, eine Vergnügungssteuer, und hat gesagt, alternativ pauschal oder Einsatzbesteuerung. Und es gibt einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln, ich habe ihn hier, der sagt, es muss ausgesetzt werden, denn 1. die Pauschalbesteuerung ist klar rechtswidrig und die Einsatzbesteuerung wird wohl nach vorläufiger rechtlicher Überprüfung dem wohl auch nicht standhalten. Das heißt Köln setzt die Vergnügungssteuer insgesamt aus, obwohl sie eine Einsatzbesteuerung haben. Das Verwaltungsgericht Köln sagt klar, das wird mit uns nichts werden.

Meine Damen und Herren, wenn hier eine Steuer erhoben wird, und das ist Ihr gutes Recht, dann appelliere ich an Sie, dass Sie diese Steuer auf einer Basis erheben unabhängig vom Prozentsatz, auf einer Basis erheben, die ein Steuerpflichtiger auch nachvollziehen kann und einsehen kann. Ein Steuerpflichtiger wird nie einsehen können, dass er eine Steuer auf etwas zahlt, was nicht zum Ertrag gehört. Das wird er nie einsehen, und Sie werden nie eine Befriedung bekommen, wir übrigens auch nicht, was für uns viel schlimmer ist als für Sie, denn die Unternehmer möchten gern mal planbare Zahlen und Daten haben.

Ich habe noch ein vorletztes für Sie: Das Hamburgische Spielvergnügungssteuergesetz, die Einsatzbesteuerung, stellt exakt den Zustand her, der vor 1995 auf Bundesebene mit der Umsatzsteuer stattgefunden hatte. Ich will es Ihnen kurz erklären. Es gab früher die Auffassung, dass die Einsätze auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der Umsatzsteuer unterliegen. Das ist jetzt erst durch den EuGH gekippt worden, aber damals war das die Auffassung. Und da gab es schon die Frage: Muss eigentlich die Umsatzsteuer auf jedes Spiel gezahlt werden, auf jeden Einsatz, jedes Mal wenn der Gast spielt, ist das ein Umsatz, der der Umsatzbesteuerung unterliegt, oder muss ich den Kasseneinhalt nehmen? Also, das ist die Differenz zwischen dem Eingesetzten und dem ausgezahlten Gewinn. Der Europäische Gerichtshof hat damals ganz klar gesagt am 05.05.1994 in der Rechtssache Glawe: Gegenstand der Besteuerung, der Umsatzbesteuerung, ist nur die Kasse und nicht der Einwurf für ein in Gang gesetztes Spiel. Und das halten Sie sich bitte vor Augen. Der Zustand vorher ist nämlich genau der Zustand gewesen, den Sie jetzt wieder herstellen wollen. Sie wollen nämlich, dass jedes Spiel mit einer Steuer, wenn auch nicht Umsatzsteuer, aber Spielvergnügungssteuer, belegt wird. Der Europäische Gerichtshof hat diese Frage für die Umsatzsteuer längst beantwortet und hat gesagt, das ist europarechtswidrig, weil es gegen die 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie verstößt.

Ein allerletztes: Die Finanzbehörde hat gesagt, machen Sie sich keine Sorgen, das wird ja alles evaluiert. Nichts davon ist möglich. Die Finanzbehörde ist heute nicht in der Lage, obwohl sie über sämtliche Zahlen und Daten verfügt, zu sagen, wie sich diese Steuer auswirkt. Sie hat alle Zahlen und Daten.

Meine Damen und Herren, ich habe in dem Verfahren von Frau Kizina vor dem Finanzgericht von der Finanzbehörde eine so lange Liste gekriegt mit Steuerpflichtigen, mit allen Zahlen und Daten im Einzelnen. Bei dem Termin beim Finanzgericht war dabei ein Betriebsprüfer, den man mitgebracht hatte, damit er auch noch gleich Spielgeräte fremde Umsätze ausscheiden konnte. Die Finanzbehörde kennt die Zahlen und Daten genau. Ich frage mich, warum erhebt sie sie eigentlich nicht? Warum sagt sie nicht, wie heute der Stand ist? Herr Nagel hatte das letzte Mal 6 zufällig ausgewählte Zahlen ja schon mal mitgebracht, was mir natürlich zeigt, dass Herr Nagel, genauso wie es vorher ja auch schon war, an diese Zahlen ohne Weiteres herankommt. Wenn die Evaluierung nach einem Jahr darin bestehen soll zu gucken, wie hoch ist denn die Steuer, wie hoch sind die Steuereinnahmen, und man dann sagen will, die Steuereinnahmen sind zu hoch, wollen Sie mir im Ernst sagen, irgendjemand wird dann sagen, das wirkt ja erdrosselnd? Das ist doch überhaupt kein Kriterium. Das hat schon das Finanzgericht Hamburg verworfen, das hat schon der Bundesfinanzhof verworfen in seinem Urteil vom 06.12.2000. Da hat er dem Finanzgericht auch ausdrücklich vorgehalten und gesagt, das sind keine maßgeblichen Kriterien. Das ist aber alles, was die Finanzbehörde anbietet. Ich wäre natürlich froh, wenn die Finanzbehörde mehr anzubieten hätte, nämlich konkrete Zahlen. Wenn sie die anbie-

ten sollte, dann stellen Sie doch bitte mal der Finanzbehörde die Frage, warum wir sie heute nicht haben, diese Zahlen. Dann könnten wir nämlich heute auch genau sehen, wie es sich auswirkt.

Meine Damen und Herren, Sie werden übrigens die Steuer so nicht bekommen. Das wissen vielleicht die meisten von Ihnen noch gar nicht. Es gibt keine rechtliche Vorschrift und keine, die dem Verfassungsrecht standhält, die den Aufstellunternehmern auferlegen könnte, einen so genannten Langausdruck zu fertigen. Für diejenigen, die es nicht wissen: Die Geräte verfügen schon seit Anfang der 90er Jahre und noch davor, offiziell seit dem 01.01.1997, über manipulationssichere Zählwerke. Diese manipulationssicheren Zählwerke sind eingeführt worden, um die Umsatzsteuerpflicht der Unternehmen überprüfen zu können. Die Automatenwirtschaft hat sich in einer freiwilligen Vereinbarung bereit erklärt und gesagt, wir machen diese Ausdrücke, übrigens ganz anders als die Taxiunternehmer oder die Gaststätten oder die Gastwirte oder irgendjemand anderes. Da macht es nämlich niemand. Aber die Automatenwirtschaft hat es gemacht zur Feststellung der Umsatzsteuerlast. Und in diesem Ausdruck ist enthalten die Kasse und die so genannten Bewegungen der Röhrenfüllungen. Das ist jetzt etwas sehr Spezielles, die Röhrenfüllung. Nur aus den Röhrenfüllungen werden die Gewinne ausgezahlt, nur aus den Röhren. Wenn jemand Geld in den Automaten wirft, geht das Geld zuerst in die Röhren, so lange, bis die wieder ihren vollen Stand erreicht haben, damit die Auszahlung der Gewinne sichergestellt sind. Erst wenn die voll sind, fällt das Geld in die Kasse. Diese Kurzausdrücke sagen gar nichts über die mit Geld eingesetzten Spiele, nichts, kein Wort. Sie werden gar nicht wissen, was denn zum Schluss Besteuerungsgrundlage sein soll. Diese Zahlen und Daten, nämlich die mit Einsatz in Gang gesetzten Spiele, die sind nur in so genannten Langausdrucken vorhanden. Da finden Sie zum Schluss zum Beispiel: Wie lange war ein Gerät in Betrieb? Wie viele Geldstücke welcher Art sind eingeworfen worden? Wann ist ein Gerät geöffnet worden? An welchen Tagen ist es in Betrieb gesetzt worden? Der Langausdruck verdient seinen Namen. Der ist nämlich so lang. Und aus gutem Grund ziehen die Spielstättenbetreiber diesen Langausdruck auch nur äußerst selten. Sie brauchen ihn nämlich fast gar nicht. Und wenn sie ihn nicht ziehen, und eine rechtliche Verpflichtung dafür kriegen Sie nämlich nicht hin, wenn sie ihn nicht ziehen, dann wissen sie auch gar nicht, wie viele Spiele da sind. Denn das ist nur im Langausdruck drin. Da soll sich vielleicht die Finanzbehörde mal Gedanken machen, wie sie das verfassungsrechtlich verankern will. Das hat man schon früher mal versucht bei den Taxifahrern. Da ist es nur gelungen, zur Preisklarheit für den Fahrgast den Preis anzuzeigen. Aber nur zur Preisklarheit, nicht für Besteuerungszwecke. Und ich sage Ihnen, Sie werden es nicht hinkriegen. Auch insofern ist es aus meiner Sicht ein totgeborenes Kind.

Und als allerletztes, meine Damen und Herren, ich mache das jetzt seit 10 Jahren. Es mag sich merkwürdig anhören als Anwalt, ich würde mir nichts sehnlicher wünschen, als dass mal eine Rechtssicherheit eintritt und auch mal Rechtsfrieden. Ich habe wahrlich noch genug andere Sachen zu tun. Aber wir sind natürlich auf alle Eventualitäten vorbereitet. Wir hoffen aber, dass es dazu nicht kommt. Insofern bin ich nicht ganz so pessimistisch, wie Frau Glawe. Vielleicht kann sich die Bürgerschaft ja doch noch entschließen und sagt, wir wollen eine bestimmte Summe, die nehmen wir von der Kasse, fertig aus.

Danke schön.

Vorsitzender: Herr Gause, vielen Dank. Ich hätte doch noch eine Nachfrage, wenn Sie gestatten, oder zu diesem eine Bemerkung. Sie haben das ja völlig zutreffend zitiert aus dem Beschluss des Finanzgerichts Hamburg, das ist die Textziffer 78. Aber aus dem Zitat geht ja hervor, dass jedenfalls das Finanzgericht Hamburg es auch für zulässig erachtet, den Spieleinsatz zu besteuern.

Herr Gause: Ja, da haben Sie völlig recht, mit könnte. Das habe ich nicht in Abrede gestellt. Deswegen habe ich es auch vollständig vorgelesen. Aber von der Finanzbehörde wird der Eindruck erweckt, als sei die einzig sichere rechtliche Möglichkeit nur der Einsatz. Und ich sage Ihnen, das ist die einzig sichere Möglichkeit, um wieder 20 000 Verfahren zu provozieren. Stellen Sie sich mal vor, die Unternehmer kommen auf den Gedanken und melden für jedes einzelne Gerät getrennt, für jedes einzelne Gerät legen sie getrennt Einspruch ein. Da kann ich Ihnen gleich sagen, im Haus-

haltsausschuss 5 Leute mehr, 6, 7, 8 Leute mehr, die das noch bewältigen sollen. Ich kann mich noch gut erinnern, wie es 1996 in der Spielgerätesteuerverwaltung aussah. Da haben die neue Regale gekauft, weil sie die ganzen Einsprüche verhandeln mussten. Es war ein Wust von Arbeit, und zum Schluss blickte keiner mehr durch. Ich sage es Ihnen ganz offen: Das kann und wird die Automatenwirtschaft nicht hinnehmen. Sie kann nicht hinnehmen, was nicht das besteuert, was sie in der Hand hat.

Vorsitzender: Ja, Herr Gause, noch ein weiteres. Das hat mich überrascht, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass der Langausdruck, der wohl die Grundlage für eine Besteuerung nach Spieleinsatz sein soll, nicht erzwungen werden kann vorgelegt zu werden.

Herr Gause: Ja richtig, ganz genau.

Vorsitzender: Das überrascht mich deshalb, muss ich auch sagen, weil Sie ja in einem sehr umfangreichen Schreiben vom 18. August über den Punkt nichts gesagt haben. Aber Sie haben Berechnungen vorgelegt, wo auch verglichen wird Spieleinsatz und Aufwand und die Auswirkungen nach dem alten Recht und nach dem neuen Recht, so wie es sein könnte.

Herr Gause: Ja, dann war das ein Versäumnis von mir, dass ich das nicht geschrieben habe. Aber ich muss es mal so sagen: Die Ausschussmehrheit verhält sich hier auch etwas taktisch. Ich war bei der letzten Sitzung auch dabei, des Rechtsausschusses, und war als Bürger nicht sonderlich erfreut. Auch wenn ich Entscheidungen hinnehmen muss als Bürger und auch akzeptieren muss, das will ich damit nicht sagen. Aber den Langausdruck werden Sie nicht erzwingen können. Das Einzige, was Sie können, ist Folgendes: Wenn der Langausdruck gezogen wird, ist es selbstverständlich, dass er nicht abgeschnitten und vernichtet werden darf. Das ist völlig klar, denn das wäre eine Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen. Das darf ich nicht machen. Aber ich muss ihn nicht ziehen. Ich kann nämlich dieses Auslesegerät auf zweierlei Art und Weise einstellen: Kurzausdruck und Langausdruck. Und für eine Spielstätte reicht in der Regel der Kurzausdruck.

Vorsitzender: Darf ich noch eine Frage stellen zu Ihrem Schreiben? Da haben Sie verschiedene Berechnungen vorgelegt. Halten Sie es denn für möglich, dass durch die beabsichtigte Gesetzesänderung für einzelne Betreiber sogar eine Entlastung entstehen kann?

Herr Gause: Also, wir haben das mal durchgerechnet. Ich nehme an, ich hoffe jedenfalls, Frau Kizina wird auch noch was dazu sagen, wenn sie noch Lust hat. Ja, da wird Folgendes passieren: Diejenigen, die heute eigentlich mit Mühe überlebensfähig sind, eigentlich schon drunter sind, die werden möglicherweise entlastet werden. Aber sie werden mit dieser Einsatzbesteuerung erreichen, dass diejenigen, die innovativ sind und die gut drauf sind, dass, was Herr Aubke vorhin sagte, dass die überproportional besteuert werden und die anderen, die möglicherweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr überlebensfähig sind, die werden dann etwas weniger nicht überlebensfähig sein, aber Sie werden sie damit auch nicht retten. Also, nur im aller untersten Segment wird es so sein. Aber um es noch einmal deutlich zu sagen: Es ist für uns keine Frage der Höhe des Steuersatzes, sondern es ist für uns eine prinzipielle Frage. Einsatzbesteuerung oder Kassenbesteuerung. Und wir werden eine Einsatzbesteuerung niemals akzeptieren können. Ich kann das vielleicht anschließen, Sie wissen es vielleicht: Die neue Spielverordnung soll möglicherweise kommen, das ist noch nicht beschlossen, ist auch noch nicht sicher. Aber die neue Spielverordnung ist von der PTB, von der Physikalisch-technischen Bundesanstalt in Berlin angestoßen worden nicht zuletzt aus Gründen des Spielerschutzes. Und diese neue Spielverordnung, da werden wir kommen zu einer durchschnittlichen Auszahlquote von 85 %. Und wenn ich an die Worte von Herrn Kusch denke in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses, ich glaube, da ging es irgendwie um die Verlagerung von Kompetenzen auf Rechtspfleger, da sagte er: Lass uns mal die Bundestagswahl abwarten. Da wird sich sowieso alles ändern. Aber unabhängig davon lassen Sie uns doch die neue Spielverordnung abwarten. Die soll am 01.01.2006 kommen. Die wird jetzt, glaube ich, am 13. Oktober im Bundesrat behandelt.

Vorsitzender: Ja, Herr Gause, zu dem letzteren hatte uns ein Schreiben vom 8. September erreicht. Dazu hat auch die Finanzbehörde schon Stellung genommen. Das

Thema haben wir uns auch schon vorgenommen. Herr Dr. Steffen hat eine Frage an Sie.

Abg. Herr Dr. Steffen: Sie haben das nur in so einem Nebensatz gesagt, und da war ich so ein bisschen stutzig geworden, weil ich Sie so verstanden hatte, Sie sagten, dass es auf die erdrosselnde Wirkung, ob die jetzt eintritt oder nicht, gar nicht ankomme. Ich muss zugestehen, dass ich darauf so mein Hauptaugenmerk gerichtet habe, weil das auch für mich als Jurist doch sozusagen aus der Verfassungsgerichtsrechtsprechung dasjenige ist, wo bei mir am meisten die Alarmlampen angehen, wenn eine Steuer erdrosselnde Wirkung hat. Deswegen hätte ich da gern noch ein paar Ausführungen von Ihnen.

Herr Gause: Ja gerne. Sie haben natürlich völlig recht aus juristischer Sicht. Es ist ganz, ganz schwer als Jurist, als Anwalt die Rechtsprechung, die sich seit 50 Jahren darauf eingeschossen hatte, diese Steuer auch in der Erhebungsart pauschal zu sanktionieren, diese Rechtsprechung zu kippen. Wir haben das mit verschiedenen Verfahren gemacht. Wir haben die Verfahren gesplittet, haben immer ein Argument in den Vordergrund geschoben, haben sie nacheinander auf die Reise gebracht. Unter anderem war natürlich auch die Erdrosselung dabei. Natürlich haben Sie recht, die Erdrosselung spielt eine große Rolle. Aber mein Credo ist eben: Ich möchte diese Art der Besteuerung nicht. Aber sie wird nach meiner Überzeugung sehr wohl zu einer Erdrosselung führen, und das Argument werden wir natürlich auch bringen. Nur, es gehört so ein bisschen dazu, dass ich sage, wir wollen Steuern zahlen, und das wollen die, die da hinter mir sitzen, auch. Nur, dann kann ich nicht gleich von Erdrosselung reden und sagen, ja, wir wollen zwar zahlen, aber nehmt uns nichts ab. Das geht auch nicht. Es muss irgendwas bezahlt werden, das ist völlig klar. Deswegen hatte ich das Hauptaugenmerk nicht so auf die Erdrosselung gelegt. Aber ich kann das vielleicht noch mal sagen: In dem Gutachten Ölschlägel, das war das Verfahren, das ich mit Frau Kizina geführt hatte, das jetzt wieder beim Bundesfinanzhof ist, sind 2/3 erdrosselt mit der jetzigen Steuer, das sagt der Gutachter. Das Finanzgericht kommt dann glaube ich zu 63 %, die erdrosselt sind, und sagt, das ist doch prima. Dann ist denen doch in aller Regel noch möglich, den Beruf zu ergreifen. Darf ich einen Satz anschließen an die Erdrosselung? Ich kann mich erinnern, dass eine Dame in der letzten, ich glaube, Frau Mandel war es, in der letzten Sitzung Herrn Nagel gefragt hat: Sagen Sie mal, Herr Nagel, wie bemessen Sie eigentlich die Erdrosselung? Was ist denn das? Und dann haben Sie geantwortet, Herr Nagel, aber nicht auf die Frage, denn die Antwort ergibt sich nämlich aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 06.12.2000. Diese Antwort dort ist eine ganz andere als die bisherigen verfassungsrechtlichen Antworten auf diese Frage. Früher sagte man immer, wenn der Unternehmer noch einen Pfennig verdient, dann ist er nicht erdrosselt. Der Bundesfinanzhof hat eine ganz andere Definition gewählt, und das Bundesverwaltungsgericht hat sich jetzt am 13.04. dieser Definition ausdrücklich angeschlossen. Die haben gesagt, ein durchschnittlicher Automatenunternehmer in durchschnittlicher Lage mit durchschnittlicher Kundenfrequenz, also der Durchschnitt, soll immer noch eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn erwirtschaften können. Sonst ist diese Vergnügungsteuer, Spielgerätsteuer, wie immer wir sie nennen, verfassungswidrig. Das ist genau die Grenze. Ich gebe zu, die herauszubekommen, ist ein Haufen Arbeit.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Gause. Es folgt Frau Kizina.

Frau Kizina: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Damen und Herren Abgeordneten.

Ich möchte eigentlich noch mal auf die alten Prozesse eingehen. Man sagt doch immer, es kommt auf die Zahlen jetzt drauf an und Vergangenheit ist Vergangenheit. Ich möchte Sie vor allen Dingen vor einem Fehler bewahren: Machen Sie es nicht wie 1994, da hat Ihnen die Finanzbehörde auch gesagt, wir können das alles, es ist alles kein Problem. Herr Nagel hat Ihnen letztes auch mal erzählt, es wird kein Problem sein, Sie werden mit einer Rückzahlung nicht rechnen müssen, denn das Bundesverfassungsgericht hat 2001 ja gesagt und für die Zukunft. Er hat völlig vergessen Ihnen zu sagen, dass das Bundesverwaltungsgericht und auch das Verwaltungsgericht Hamburg zu dem Thema was ganz anderes gesagt hat. Die haben nämlich ganz klar gesagt: Keine Übergangsfrist. Keine Übergangsfrist, weil sie bereits seit Anfang der

90er Jahre wussten, dass Zählwerke vorhanden sind, und dass diese Zählwerke da sein müssen. Anderenfalls wird geschätzt. Und die Umsatzsteuer, das möchte ich noch mal festhalten, wird seit dem 01.01.1994 auf dieser Basis erhoben, aufgrund der Zählwerke, das ist die Bemessungsgrundlage. Die Zählwerke sind da. Und die waren auch schon Ende der 80er Jahre da, aber sie mussten wie gesagt ab 01.01.1994 da sein, anderenfalls wird von der Finanzverwaltung geschätzt. Und alle Zahlen und Erhebungen, die die Finanzverwaltung gemacht hat, sind auf dieser Basis. Also man kann nicht sagen, ist nicht. Es ist.

Und wie gesagt, mit Zurückzahlung müssen Sie rechnen. Wenn Sie mal zurückrechnen von 95 an bis jetzt, da kommt böses was zusammen. Dasselbe wird Ihnen wieder passieren. Die Finanzbehörde hat damals, als der Verband kam, gesagt, wir brauchen keine Zahlen. Wir haben Zahlen. Es war ein Unternehmer da, der der Finanzbehörde auch nicht fremd war, er kam von einem großen Hersteller, und er hat ein paar Zahlen vorgelegt. Die Zahlen des Verbandes wollte man gar nicht sehen. Wir haben sie selbstverständlich trotzdem vorgelegt. So, und damit meinte man, könnte alles abbügeln. Ich habe damals gesagt, es ist nicht tragbar. Machen Sie Berechnungen, wie es vor dem EuGH-Urteil war. Man kam nämlich damals damit an und sagte, alles gar kein Problem. Durch das EuGH-Urteil habt ihr jetzt Geld wiedergekriegt, ihr könnt das zahlen. Das die Firmen aber vorher schon pleite waren, das wollte man nicht wahrhaben. Und das die wirklich also mit allen Mitteln gearbeitet haben, um die Zeit zu überstehen, wollte man auch nicht wahrhaben.

Ich habe zu dem Zeitpunkt selber Spielhallen betrieben. Ich habe 20 Jahre lang Hallen betrieben, es waren ordentliche, anständige Läden, die wirklich gut geführt waren mit gutem Personal. Und ich hatte eigentlich auch so die Vorstellung, sie auch meinen Kindern zu übergeben, wie Frau Glawe auch. Bloß nachdem ich gesehen habe, was abgeht und wie das bei uns aussieht, auch beim Finanzgericht, und wenn ich sehe, welche Verbandlungen zwischen Finanzbehörde und Finanzgericht vorhanden sind, dann kann man nur sagen, machen Sie sich in Hamburg bitte nicht selbständig, das haut nicht hin, jedenfalls mit dem Senat hier beim Finanzgericht. Sie strahlen so, nee, es ist nicht zum Lachen. Das ist verdammt bitter und verdammt traurig. Ich muss ganz ehrlich sagen, was letztes Mal hier bei der Rechtsausschusssitzung von Seiten der CDU abgelaufen ist, ich habe mich geschämt, dass ich CDU-Mitglied bin. Das muss ich auch an Sie mal weitergeben. So kann es irgendwo nicht laufen. Beim Finanzgericht sind immer wieder die Zahlen von der Finanzbehörde eingebracht worden, die nicht stimmten. Und immer, wenn es nachgewiesen wurde, hieß es, aber ich bitte, es ist Parteienvortrag. So sah es in der Vergangenheit aus. Die Verbandlung ist so eng, dass die Finanzverwaltung es nicht für nötig gehalten hat, Zahlen zu anonymisieren. Für über 50 Unternehmen sind die Zahlen ans Finanzgericht mit Namen, Steuernummer, Anschrift für 5 Jahre rausgegeben worden. So eng ist der Kontakt. Das kurz zur Vergangenheit.

Die Auswirkungen des alten Spielgerätesteuergesetzes können Sie sehen, wenn Sie sich mal anschauen, wie ist der Rückgang mit den Zahlen, mit den Geräten. Wir haben einen Rückgang insgesamt von 1407 Geräten in Spielstätten, wenn ich von 1994 an rechne bis zum 01.07.2005. Das sind insgesamt 32,61 %. Im Gaststättenbereich haben wir einen Rückgang von 1829 Geräten, 55 %. Die Schwachen haben Sie alle schon weg vom Markt. Und jetzt sind Sie dabei, die Guten kaputtzumachen. Denn genau das ist es, was bei der Spieleinsatzsteuer passiert. Diejenigen, die bessere Umsätze haben, sollen mehr zahlen. Das ist völlig klar. Aber das geht nicht nur nach den Umsätzen. Es geht nach der Spielezahl. Und Spielezahl bedeutet, es gibt für hohe Spielezahlen interessante Geräte für die Kunden, und diese Geräte machen Sie jetzt kaputt. Im Grunde müssten jetzt Geräte genommen werden mit niedrigen Auszahlquoten. Dasselbe war schon Anfang der 90er Jahre, als es der Multiplikator war. Damals brachten die Hersteller Geräte auf den Markt, die niedrigere Auszahlquoten hatten mit dem Erfolg, dass die Kunden wegblieben.

So, und jetzt zu den Zahlen, Umsätzen. Umsätze sind der Finanzbehörde bekannt, denn sie hat alle Bilanzen. Umsätze sind auch den Prozessen bekannt. Der Gutachter kam für den Zeitraum 1995 bis 1999 auf einen durchschnittlichen Bruttoerlös umgerechnet auf Euro von 1838 Euro. Das war der durchschnittliche Erlös. Es sind etliche Zahlen eingereicht vom FFH-Institut, Institut für Marktwirtschaft und Wirtschaftsforschung in Berlin, für das Jahr 1999 1486 Euro, für das Jahr 2000 1547 Euro und für

das Jahr 2001 1604 Euro. Wenn man sich die Zahlen des Statistischen Landesamtes anschaut, stellt man fest, dass das durchschnittliche Unternehmen in den letzten Jahren kontinuierlich weniger Umsatz gemacht hat. Es sind sehr viele Anlagenverkäufe gewesen, das ist wesentlich höher in Hamburg als in anderen Bundesländern, weil wirklich den Unternehmern zum Teil nichts anderes übrig blieb.

Wenn Sie noch mal in die Vergangenheit gehen und sich angucken, wie es in der Vollstreckung aussah: Am 01.01.1994 gab es in der Vollstreckung 53 Unternehmen, am 31.12.2004 in der Vollstreckung 136 und Aussetzung der Vollziehung noch einmal 101 Unternehmen, 383 Mio. Euro am 31.12.1994, am 31.12.2004 waren es 3,8 Mio. Euro Vollstreckung und 8,1 Mio. Euro Aussetzung der Vollziehung. Das ist doch nicht gemacht worden, weil es den Unternehmen gut ging. Aussetzung der Vollziehung, weil es den Unternehmen schlecht ging. Und genauso in der Vollstreckung. Glauben Sie im Ernst, es macht Spaß, wenn jeden Monat der Gerichtsvollzieher kommt? Und genau das haben viele Unternehmen in Hamburg durchgemacht.

Für die Zukunft: Der Verband hat in der Zwischenzeit in Auftrag gegeben, eine Erhebung zu machen, wie sich die neue Spielgerätesteuer auswirken wird. Ich kann Ihnen ganz klar sagen, Zahlen, die bereits vorliegen, reichen für den Prozess aus. Es ist wesentlich mehr prozentual gesehen, als das, was dem Finanzgericht ausgereicht hat, um es dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Von diesen ganzen Unternehmern war nur ein einziger dabei, der besser dastand. Danke schön.

Vorsitzender: Frau Kizina, bevor Sie gehen, möchte ich noch mal zur Verdeutlichung nachfragen: Sie meinen bei Vollstreckung die Vollstreckung aus Steuerbescheiden?

Frau Kizina: Auf Spielgerätesteuer, nicht gezahlte Spielgerätesteuer.

Vorsitzender: Und über welchen Zeitraum?

Frau Kizina: Das sind nur Stichtage. Das haben Sie in Ihren Drucksachen auch alle drin. Das sind nämlich alle Zahlen, die aus Bürgerschaftsdrucksachen sind.

Vorsitzender: Na gut.

Frau Kizina: Ich kann Ihnen die Drucksachen nachher noch geben. Kein Problem.

Vorsitzender: Danke Frau Kizina. Dann rufe ich jetzt Herrn Michael Gerhardt auf.

Herr Gerhardt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses. Mein Name ist Michael Gerhardt. Ich habe eine Aufstellung in der Gastronomie in Hamburg, d. h. meine Automaten stehen nicht in Spielhallen, sondern ausschließlich in der Gastronomie. Ich wollte an dieser Stelle einmal etwas zum Zusammenhang zwischen Auszahlquote, der Wirkung der Auszahlquote und der Kasse sagen. Wenn wir eine hohe Auszahlquote haben, haben wir einen hohen Spielspaß beim Spieler und im Verhältnis auch einen Spielerschutz dadurch, dass der Spieler für das gleiche Geld länger spielen kann. Attraktive Geräte, die einen höheren Unterhaltungscharakter haben, haben auch eine höhere Auszahlung und damit einen geringeren durchschnittlichen Verlust. Durch die neue Spielvergnügungsteuer, die uns auferlegt werden soll, haben wir das Problem, dass wir genötigt sind, nur noch Geräte mit geringer Auszahlungsquote aufstellen zu können, d. h. ein höherer Verlust beim Spieler und bei uns eine höhere Steuerlast. Das halte ich für kontraproduktiv. Es steht auch im Gegensatz zu der neuen Spielverordnung, die im Bundesrat im Oktober vorgelegt werden soll.

Bisher haben wir hauptsächlich von den Geldspielgeräten gesprochen. Wir stellen auch noch Unterhaltungsgeräte auf. Wir stellen Flipper auf, wir stellen Videogeräte auf, die in der Gastronomie der Unterhaltung der Gäste dienen, die allerdings keine extrem hohen Kassen fahren. Diese Geräte sollen nach Ihrem Vorschlag in Zukunft mit einer festen Steuer belegt werden von 50 Euro pro Gerät. Wir haben mit diesen Geräten Kassen, die zum Teil noch nicht einmal 150 Euro pro Monat betragen. Wenn wir eine feste Steuer von 50 Euro noch abführen müssen, macht es keinen Sinn mehr, diese Geräte anzuschaffen oder aufzustellen. Uns wird damit in der Selbstdarstellung die Möglichkeit genommen, nicht nur der Daddelautomatenaufsteller zu sein, sondern auch Unterhaltung anzubieten, Spaß, Spielfreude, das, was wir gerne sein wollen. Wir wollen nicht nur das Geldspiel. Wir sehen uns als Dienstleister in der Gastronomie

und liefern dem Gastronomen Konzepte und Möglichkeiten, seinen Gastronomieumsatz durch eine höhere Gästefrequenz zu stärken. Was glaube ich schon vorhin gesagt worden ist, natürlich sind auch unsere Automaten in der Gastronomie. Darauf erhält der Gastronomiebetreiber einen Satz von ca. 50 % der Einspielergebnisse. Das ist für den Gastronomiebetreiber ein Deckungsbeitrag, die er zurzeit dringend braucht. Denn die Hamburger Gastronomie, zumindest die Schankgastronomie, ist notleidend. Und sollte dieser Faktor entfallen, denke ich, dass auch die Gastronomie Probleme kriegen wird.

Das war's eigentlich, was ich zunächst sagen wollte. Vieles war von den Vorrednern schon gesagt. Ich bedanke mich.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Gerhardt. Jetzt sind überwiegend Herren als Wortmeldungen hier und einmal noch Frau Glawe. Jetzt sage wir einmal, Ladys first, Frau Glawe.

Abg. Herr Dr. Dressel: Vielleicht kann ich das noch mit einer Frage verbinden, Frau Glawe, weil es dann auch um das Schreiben geht, das Sie hier Anfang September dann ja auch noch sicherlich an viele Ausschussmitglieder gerichtet haben zu den Auswirkungen der neuen Spielverordnung in der Zusammenwirkung mit dem Gesetz, das jetzt hier zur Abstimmung steht. Weil es ja auch darum geht, inwieweit sich die Auszahlungsquote von den jetzigen 66,67 % auf die von Ihnen prognostizierten 85 % verändert. Weil das jetzt ja tatsächlich ein wesentlicher Faktor ist, der sich dann hier auf die Besteuerung auswirkt. Können Sie da noch mal sagen, wie heißt es in dem Schreiben, der Bundesverband der Hersteller geht von einer Auszahlungsquote von knapp 85 % in der Praxis aus, wie Sie auf diese Zahl kommen, inwieweit die entsprechend belegbar ist?

Frau Glawe: Also ich möchte dafür gar nicht zu sehr ins Detail gehen, weil das eine ganz komplizierte spielmathematische Problematik ist. Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich zusammen mit der PTB und einigen Fachleuten darauf verständigt, das Spiel grundsätzlich umzustrukturieren. Bislang war es so, dass wir eine zentrale Recheneinheit in den Geräten halten, die verplombt und versiegelt ist. Da muss über eine Anzahl von sehr vielen Spielen – wir haben hier auch den Fachmann, Herrn Bergmann sitzen, der kann das vielleicht etwas ausführlicher darstellen – eine durchschnittliche Auszahlquote von mindestens 60 % gewährleistet sein. Das ist bei den jetzigen, bei den alten Geräten der Fall. Die Spielzeit ist festgelegt auf zwölf Sekunden und der Einsatz ist ebenfalls festgelegt auf 20 Cent. Und wir als Aufsteller können daran nichts bewegen, wir können da nichts dran rühren, wir können nichts verändern. Wenn wir dieses Gerät mit diesen Parametern beim Hersteller kaufen, können wir es nur noch an die Wand hängen und nichts verändern. Es gibt einige wenige Gerätetypen, bei denen man mit einer kleinen Raste drei verschiedene Auszahlstufen einstellen kann, das sind ganz wenige Geräte. Aber die haben alle auch die Mindestauszahlquote 60 %.

Zu den neuen Geräten: Die Charakteristik der neuen Spiele ist im Prinzip eine völlig andere. Es werden Rahmendaten vorgegeben: Das ist der maximal mögliche Verlust pro Stunde, der maximale durchschnittliche Verlust pro Stunde, eine Staffelung der Spielzeiten und daran gekoppelt der Einsatz und als weiteres Faktum 144 Euro als maximal möglicher Einsatz pro Stunde. Das heißt also, 20 Cent und fünf Sekunden sind die Parameter, die den neuen Spielen zugrunde gelegt werden. Wenn Sie das hochrechnen, kriegen Sie, auch wenn Sie sich noch so sehr anstrengen, nicht mehr als 144 Euro pro Stunde rein in das Gerät, um Spiele auszulösen. Die Parameter sind allerdings so miteinander verzahnt und vernetzt, dass in Zukunft eine separate Einheit das Ganze überwacht und guckt, ob diese einzelnen Eckwerte eingehalten werden. Das kann mitunter dann dazu führen, dass das Gerät nach einer Dreiviertel Stunde, wenn es in der Auszahlung, im Spieleinsatz oder in der Verrechnung der Einsätze zu hoch ist, möglicherweise abgeriegelt werden muss. Dann kann das Gerät von sich aus Spielzeiten und dergleichen verändern. Da muss ich den Herstellern jetzt vertrauen. Ich selber bin nur Aufsteller, d. h. ich kaufe die Geräte und hänge sie an die Wand und biete die sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang damit an. Aber die Hersteller, die haben das finanzmathematisch weitergerechnet und sind auf den Punkt gekommen, dass im Durchschnitt 85 % dessen, was eingeworfen wird, nachher wieder an den Spielgast ausgezahlt wird, auch über einen gewissen Zeitraum selbstverständlich.

Aber das ist nicht mehr an eine bestimmte Anzahl von Spielen geknüpft, sondern das ist jetzt mit diesen ganzen Parametern verwoben. Wenn wir nur noch 15 % vom Einsatz in der Kasse haben und allein schon 10 % an Spielvergnügungsteuer weggehen, dann haben wir nur noch 1/3 dessen, was in unserer Kasse liegt, 2/3 bekommt die Freie und Hansestadt Hamburg. Und damit können wir nicht leben. Das können wir von vornherein sofort vergessen.

Frau Kizina hatte es schon angeführt, dass die Forschungsstelle für den Handel in Berlin regelmäßig Erhebungen macht. Wir haben eine Sonderauswertung beantragt und ich wollte Ihnen kurz ein paar Hamburg-spezifische Daten vortragen. Frau Kizina hatte ein paar durchschnittliche Bruttomonatskassen bereits genannt. Wir haben jetzt hier eine Erhebung für Hamburg für das Jahr 2003. In der es um die 1000 Geldspielgeräte in Hamburg geht. Ich kann es mal nachgucken: Das sind 520 Geldspielgeräte in Gaststätten und 549 Geldspielgeräte in Spielstätten. Die haben an dieser Erhebung teilgenommen und wir sind zu einem Durchschnitt gekommen von 1729 Euro brutto pro Monat pro Geldspielgerät in der Spielhalle und 510,98 Euro in der Gaststätte. Wir haben auch Daten für die Unterhaltungsautomaten, wobei da alles in einen Topf geworfen wurde. Da wurde jetzt nicht noch separiert nach Billard, Flipper und Fun-Games und Punktespielen, TV-Konsolen und dergleichen. Da wird in der Gaststätte ein durchschnittlicher Bruttomonatserlös von 122,86 Euro erzielt im Jahre 2003 und in der Spielstätte 149,16 Euro. In der Spielstätte sollen in Zukunft 80 Euro auf das Gerät entrichtet werden. Ich darf dazu sagen, zu diesen Zahlen, die sind noch einigermaßen mit Vorsicht zu genießen, weil wir im Jahre 2003 in Hamburg noch eine große Anzahl von Fun-Games aufgestellt hatten. Das sind reine Unterhaltungsgeräte, die holländischen Geldspielgeräten recht ähnlich sehen und so genannte Weiterspielmarken ausgeworfen haben. Diese Weiterspielmarken konnten dazu verwendet werden, zeitverzögert neue Spiele in Gang zu setzen. Leider passierte es, dass einige Kunden – und mitunter auch, ich will es nicht verhehlen, der ein oder andere Aufsteller, aber im Wesentlichen galt diese Unterstellung den Kunden – diese Token untereinander handelten und damit dem Unterhaltungsgerät einen Geldwert beimaßen und das Ganze dann sozusagen zu einem Geldgewinnspielgerät umgedeutet werden konnte.

Ich muss auch noch mal die Aussagen der Finanzbehörde ein bisschen korrigieren. Wir wurden natürlich im Vorfeld gefragt, ob wir eine Erhebung über die Anzahl der Unterhaltungsgeräte in Hamburg haben. Wir haben gesagt, nein, haben wir nicht, damit können wir leider nicht dienen. Aber die Gewerbeämter – damals hießen sie noch Gewerbeämter, sie wurden kurz darauf in Verbraucherschutzämter umgenannt – haben flächendeckend in ganz Hamburg Inventarisierungen der Unterhaltungsgeräte sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten als auch in Kulturvereinen vorgenommen. Das heißt, sämtliche Zahlen über Unterhaltungsgeräte in Hamburg liegen vor. Sie müssten nur abgerufen werden. Ob das funktioniert, das kann ich nicht sagen. Ich bin nur einfacher Bürger. Aber die Zahlen liegen in Hamburg vor, definitiv. Und diese Fun-Games – da möchte ich gerne noch drauf zurückkommen – wurden im Laufe des Jahres 2003 alle abgespeckt – so haben wir es dann für uns bezeichnet – das heißt der Tokenauswurf wurde unterbunden und damit ließ auch im weiten Umfang das Interesse an diesen Geräten nach. Sie haben heutzutage nur noch an einigen wenigen Standorten überhaupt Umsatzergebnisse. Ansonsten stehen diese Geräte fast nur noch zur Zierde da. Sie wissen, wir müssen enorm viel Quadratmeter für ganze zehn Geldspielgeräte vorhalten: pro Geldspielgerät 16 qm netto Spielfläche. Das heißt, wir haben also Läden, in denen zehn Geldspielgeräte stehen, mit 150 qm plus Nebenflächen, und die müssen in irgendeiner Weise vollgestellt werden. Wir können da nicht nur Blumenkübel reinstellen oder nur Billardtische. Das passt dann irgendwie alles nicht. Von daher müssen Sie also bitte diese Unterhaltungsumsätze noch ein wenig korrigieren. Aber es ist für Sie ein wichtiger Hinweis, dass 80 Euro in der Spielstätte und 50 Euro in der Gaststätte zu hoch sind. Und wir werden diese Geräte dann nicht mehr einfach nur stehen lassen, wir werden sie abräumen.

Ich habe mir mal den Spaß erlaubt – ich sage, es ist ein Spaß –: Ich, oder wir, der Hamburger Automatenverband, hatte alle Bürgerschaftsabgeordneten mit einer E-Mail angeschrieben. Wir haben auf Basis der Zahlen der Finanzbehörde hochgerechnet, welche Steueraufkommen zustande kämen. Jetzt haben wir frische Zahlen, und mit diesen frischen Zahlen möchte ich Ihnen einmal vorrechnen, was passiert, wenn auf diese Umsätze, diese Geräte eine Spielvergnügungsteuer von 10 % erhoben wird.

Wir haben in Hamburg aktuell 1502 Geldspielgeräte in Gaststätten und 2907 Geldspielgeräte in Spielstätten, also 4409 Geräte in Hamburg. Um die geht es im Prinzip bei der Spielvergnügungsteuerung. Man legt jetzt diese durchschnittlichen Umsätze zugrunde und multipliziert sie einfach mit zwölf (Anzahl der Monate) und der Anzahl der Geräte und muss erst die Kassen hochrechnen auf Einsätze. Da bin ich von einer, das ist abgestimmt, Auszahlquote von Zwei Dritteln ausgegangen, also 66,67 %. Damit erklärt sich die Finanzbehörde auch einverstanden. Sie rechnet auch mit dieser Quote. Irgendwie muss man ja Statistik zusammenbekommen. Ich habe also diese Einsätze hochgerechnet mal zwölf und dann mal Anzahl der Geräte multipliziert mit dem Spielvergnügungsteuersatz. So bin ich auf ein Steueraufkommen in Hamburg pro Jahr nur für Geldspielgeräte von 20,863 Mio. Euro gekommen. Die Unterhaltung ist da noch gar nicht mit drin. Das heißt wir landen wieder bei ungefähr 22 Mio. Euro. Und im Entwurf ist vorgesehen, 13,5 Mio. Euro zustande zu bringen. Ich sage Ihnen, was passiert, wenn diese Steuer Gesetz wird. Wir werden nicht nur Unterhaltungsgeräte abbauen, sondern die Hallen, die sich jetzt definitiv wirklich nicht mehr tragen können. Wenn die Unternehmer, die keine Umsatzsteuererstattung bekommen haben, weil sie via Management-Buy-out oder via neuer Selbständigkeit nicht mit einer Umsatzsteuererstattung als Liquiditätspolster arbeiten können, die Geräte abbauen und für einen weiteren Rückgang der Geräteanzahl in Hamburg sorgen, dann wird auch das Vergnügungsteueraufkommen sinken. Und dann werden wir am Ende eines Jahres möglicherweise bei 13,5 Mio. Euro angekommen sein, aber niemand wird merken, dass wir erdrosselt sind. Ich denke, das können Sie nachvollziehen. Die Umsätze, die hochgerechneten Einsätze, die die Finanzbehörde in ihren Berechnungen verwendet hat, sind nicht realitätsnah.

Ich kann es noch weiter führen. Herr Senatsdirektor Nagel hatte Ihnen freundlicherweise einen Break-even-Point ausgerechnet. Dieser Break-even lag bei einem durchschnittlichen Umsatz von 1400 Euro pro Gerät. Bei 1400 Euro ist die Belastungsintensität der neuen Spielvergnügungsteuer ebenso hoch wie die alte Spielgerätesteuerbelastung plus Umsatzsteuerzahllast. Er hat – ich möchte darauf noch mal eingehen – mit der vollen Spielgerätesteuerbelastung gerechnet, nicht mit der halben, die wir derzeit überhaupt haben, um überleben zu können. Und bei 1400 Euro ist er dazu gekommen, dass das für uns als Unternehmer aufkommensneutral ist. Nun sind aber schon die durchschnittlichen Umsätze sehr viel höher. Und Frau Kizina hat es eben angeführt. Sie hat in den gemeldeten Zahlen nur einen einzigen Unternehmer gefunden, der eine Erleichterung erfährt, d. h., er muss knapp unter 1400 Euro liegen. Aber auch das war unter voller Spielgerätesteuerbelastung gerechnet. Würde man nur die halbe Spielgerätesteuer heranziehen, so wie wir sie tatsächlich auch abführen, dann gibt es nicht ein einziges Unternehmen in Hamburg, welches bei der neuen Spielvergnügungsteuer besser fährt. Wir werden alle schlechter gestellt, alle, wie wir da sind. Ich habe Ihnen die Untersuchung der Forschungsstelle für den Handel in mehrfacher Ausfertigung fertiggemacht. Ich würde die Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Vorsitzender: Die können Sie der Protokollführerin geben.

Frau Glawe: Gut, werde ich dann gleich tun. Haben Sie denn noch Fragen dazu?

Vorsitzender: Im Moment werden keine Fragen gestellt, doch, Herr Dr. Dressel.

Abg. Herr Dr. Dressel: Vielleicht noch mal, weil wir trotzdem immer mit im Blick haben müssen, wie die Spielverordnungen, die jetzt im Moment auch in der Vorberatung ist. Können Sie da schon mal eine Einschätzung geben, wie sich das vermutlich ansonsten auf Ihre Einnahmeentwicklung, Umsatzentwicklung auswirkt, wenn jetzt das Gesetz wird, was da im Moment als Entwurf kursiert. Das werden Sie ja vielleicht schon mal ein bisschen ausgewertet haben, welche wirtschaftlichen Auswirkungen das hat, damit wir uns einfach ein Gesamtbild machen können. Oder können Sie das noch nicht einschätzen?

Frau Glawe: Also ich kann Ihnen Folgendes dazu sagen: Mit Veröffentlichung der Bundesratsdr. 655/05, d. h. überhaupt erst mit Einbringung in den Bundesrat, sind die Eckdaten, die Rahmenparameter festgezimmert worden. Wir haben am 30.08. überhaupt erst erfahren, dass sich die Politik dahingehend geeinigt hat, dass wir ein 5-Sekunden-Spiel haben, dass das weiterhin 20 Cent kostet, dass wir 15 Geräte statt zehn aufstellen dürfen, dass wir keine so genannten Mehrfachspielgeräte bekommen

usw. Das heißt, wir haben heute den 20. September, wir haben da nicht ausführlich drüber nachgerechnet. Damit hängen auch noch ganz, ganz viele andere Faktoren zusammen. Gibt es eine Akzeptanz der neuen Geräte am Markt zum Beispiel? Welche Investitionen stehen uns bevor? Es ist nicht ein einziger Marktpreis bekannt. Davon hängt es ab, wie schnell, wenn die neue Spielverordnung zustande käme, wie schnell auch eine Marktdurchdringung stattfinden würde. Sicher ist, dass der durchschnittliche Stundenverlust pro Geldspielgerät sich nicht erhöht. Das bleibt alles beim Alten. Wir sind nach wie vor bei 33 Euro maximal oder durchschnittlich maximal, was wir bei einem Stundenspiel in der Kasse haben könnten.

Abg. Herr Dr. Dressel: Ich habe nur noch mal eine Nachfrage, weil Sie eben ja gesagt haben, dass die Zahl der zulässigen Geräte von 10 auf 15 erhöht wird. Ich meine, das hat doch dann auch wirtschaftlich für Sie auch positive Auswirkungen.

Frau Glawe: Ja, aber ich kann Ihnen dazu sagen, wir haben sehr viele Budgetspieler. Wenn Sie mal selber so daran denken, wenn Sie abends ausgehen oder wenn Sie auf den Dom gehen, haben Sie ein gewisses Budget. Wir stecken uns eine gewisse Menge Geld ein, und wenn sie alle ist, ist sie alle. Und wenn ich die nun an zehn oder an 15 Geräten verspiele, das macht dann auch keinen Unterschied. Wir haben genauso Budgetspieler wie alle anderen. Also wir werden keine neue Wertschöpfung betreiben können.

Haben Sie noch Fragen?

Vorsitzender: Im Moment werden keine Fragen gestellt. Dann danke ich Ihnen für Ihre Ausführungen. Dann nehme ich als Nächsten, da steht nur Bergmann, ich weiß nicht, Frau oder Herr Bergmann? Herr Bergmann, bitte kommen Sie nach vorne.

Herr Bergmann: Schönen guten Tag, meine Damen und Herren. Ich bin Hersteller und Fachmann seit 30 Jahren in der Entwicklung von Geldspielgeräten und auch als ehemaliger Anwalt mit juristischen Fragen der Spielverordnung insbesondere und der damit zusammenhängenden Fragen befasst, also ziemlich gut versiert und insofern als Fachmann anerkannt. Die Firma besteht übrigens seit 1906. Sie wurde damals in Hamburg-Altona gegründet und wäre nächstes Jahr 100 Jahre alt geworden, wenn jetzt nicht der Vorstoß der Stadt Hamburg unsere Kunden derart verunsichert hätte oder hat, dass ich jetzt schon die Bremswirkung total merke und befürchten muss, dass wir das rettende Ufer als Herstellerfirma jetzt nicht mehr erreichen. Wir haben auch schon Gespräche mit der Gewerkschaft geführt wegen weiterer Entlassungen. Wir sitzen übrigens jetzt am Stadtrand von Hamburg, in Rellingen. Wir sind bekannt in ganz Deutschland, in Europa und eigentlich sogar weltweit. Wir stellen Geldspielgeräte nach der Spielverordnung und der Gewerbeordnung her, Geldspielgeräte für die deutschen Spielbanken und andere in der Welt. Das sind auch unsere Kunden. Dazu kann ich Ihnen auch noch was zu sagen, wenn es Sie interessiert. Außerdem stellen wir Geldwechsler und Kassenautomaten her. Also wir haben einen hohen Technologiestand und ich selbst bin übrigens auch, obgleich ich von Haus aus eigentlich Jurist und Betriebswirt bin, in der Entwicklung aktiv tätig. Das ist so ein Familienunternehmen, das vom Großvater über den Vater auf den Sohn übergeht. Ich wollte auch noch einen Vorschlag machen, bevor ich das vergesse, dass ich Ihnen eine so genannte Synopse, also eine Gegenüberstellung der alten Spielverordnung und der neuen hier überlasse, die Sie sich dann vervielfältigen können. Ist Ihnen das recht?

Vorsitzender: Herzlich gern. Geben Sie es bitte der Protokollführerin.

Herr Bergmann: Darin sind nämlich einige wichtige Daten, die im Zusammenhang zu sehen sind zum Beispiel, mit der hier oft schon angesprochenen Auszahlquote. Das ist ein ganz wichtiges Thema, im Grunde genommen der Knackpunkt der ganzen Geschichte, würde ich mal salopp sagen. Denn ein Geldspielgerät ist nun ein eigenartiges Ding. Wir sind also per Gesetz als Hersteller verpflichtet, diese Mindestquoten von jetzt 60 % nach der geltenden Spielverordnung und künftig dann die anderen Parameter einzuhalten. Wir können uns jetzt nicht so bewegen, wie wir wollten. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum – und dem möchte ich auch vorbeugen – dass man jetzt sozusagen an der Quote rumdrehen könnte. Wir haben übrigens auch noch ein Paradoxon, das lautet etwa so: Wir haben ja die Vorschrift einer Mindestquote von 60 % inklusive der darin enthaltenen Mehrwertsteuer. Nun haben wir keine Mehrwertsteuer mehr. Wir müssten eigentlich sogar bei den jetzt zugelassenen Geräten und den Ge-

räten, die noch weiterhin zugelassen werden und noch bis ins Jahr 2010 genutzt werden können, mit der Gesamtquote eigentlich höher gehen, weil ja die 60 % jetzt netto für den Spieler zur Verfügung stehen müssten. Das ist ein Sonderthema. Ich will nur kurz darauf hinweisen, dass das Ganze sozusagen nicht so ganz deckungsgleich ist und auch der Entwurf der neuen Spielverordnung in sich noch nicht so ganz überzeugend ist, um es mal so auszudrücken. Ich kenne ja die maßgeblichen Herren im Ministerium und auch in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und habe mit denen viele Gespräche geführt. Man geht ja davon aus – ich weiß nicht, ob es bekannt ist, deshalb betone ich das jetzt noch mal – dass diese neue Spielverordnung am 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Wir können uns natürlich fragen, ob das stimmt oder nicht, aber das wird ja nicht weiterführen, denn wir haben ja auch jetzt schon nach der jetzigen Spielverordnung diese kritische Situation, dass man natürlich immer, wenn man von Einsatz als Bemessungsgrundlage spricht, die Auszahlquote der Geräte mit in Betracht ziehen muss. Und bei der neuen Spielverordnung wird das ja noch kritischer. Das haben wir ja vorhin schon gehört, das brauche ich nicht zu wiederholen. Es steigt ja dann die Auszahlquote auf ungefähr 80 %, vielleicht 77 %.

Ich bin übrigens nicht Mitglied im VDAI (Verband Deutscher Automaten-Industrie), damit Sie das nicht alles durcheinander kriegen und meinen, hier kommt ein Hersteller, der ist ja auch wieder vom Verband der Deutschen Automaten-Industrie. Ich bin absolut frei, kann meine eigene Meinung äußern, wie ich will und bin niemandem Rechenschaft schuldig insofern.

Ich möchte appellieren an die Vernunft in dem Sinne, dass man jetzt keine Experimente als Test macht, so etwas Ähnliches habe ich da gelesen – für ein Jahr vielleicht erst mal veranstaltet und dann guckt, ob sich das Ganze so oder so entwickelt hat. Ich meine, die gesamtwirtschaftliche Brisanz in unserer Branche ist doch zu kritisch, als dass wir uns solche Experimente jetzt erlauben können. Wir müssen jetzt also wirklich erst mal gut und gründlich darüber nachdenken, welche Auswirkung das hat. Ich kann Ihnen versichern, dass die Kunden seit Bekanntwerden des Vorstoßes der Stadt Hamburg, vor allem hier im norddeutschen Raum, aber auch bundesweit extrem zurückhaltend sind bei neuen Investitionen. Dadurch kommt meine Firma jetzt auch in die größten Schwierigkeiten. Ich bin, wie gesagt, mit der Gewerkschaft zum Beispiel jetzt schon in entsprechenden Verhandlungen, um dem vorzubeugen, dass die Firma nun, kurz bevor sie 100 Jahre alt wird, vielleicht aufgeben müsste. Das Ganze ist viel zu heikel. Glauben Sie mir, dass ich da von etwas rede, wovon ich etwas verstehe. Die Auswirkungen sind nicht von Pappe. Wenn jetzt diese Zurückhaltung der Kunden schon so deutlich ist, dann könnten Sie daraus schlussfolgern, dass natürlich an dem, was hier im Einzelnen vorgetragen wurde, selbstverständlich auch was dran ist.

Wenn es jetzt um die Frage geht – das wollte ich noch kurz sagen, damit das nicht vergessen wird – ob die neue Spielverordnung vielleicht eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für unsere Kunden, das sind die gewerblichen Aufsteller, übrigens auch die Spielbanken bringt, dann weiß ich nicht, was wir jetzt noch machen sollen, beim besten Willen nicht. Wir dürfen jetzt nicht noch eine weitere Irritation oder allgemein auch Verunsicherung der Investoren, bis dahin und bis auf absehbare Zeit haben, das möchte ich jetzt auch noch mal betonen, wenn wir etwas mehr Klarheit haben über die gesamtwirtschaftliche Situation in unserer Branche – und sie ist ja auch betroffen durch die allgemeine Konjunkturlage, das dürfen wir auch nicht vergessen, das hat sich rapide innerhalb von jetzt 2, 3 Jahren verschlechtert – dürfen wir nicht plötzlich auf eine Mehrbelastung umschalten, abgesehen davon, das es rechtlich und sonst wie auch fragwürdig ist und, wie ich meine, wegen der Ausfallquote der Einsatz als Bemessungsgrundlage könnte aus rechtlichen Gründen und aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht gelten. Bitte machen Sie da keine unbedachten Experimente, und testen Sie jetzt nicht erst mal, ob einer vielleicht nach einem Jahr noch lebt oder nicht mehr lebt, denn das ist immer zu spät. Ich kann nicht heute meinen Laden dicht machen, und wenn dann alles anders aussieht, wieder aufmachen. Wir, d. h. die Hersteller – das war nicht meine Idee, das so zu formulieren, aber das kann mal dahingestellt sein, wessen Idee das war – haben natürlich die neue Spielverordnung auf den Weg gebracht, um eine breitere Basis, also geräteanzahlmäßig zum Beispiel, das sagten Sie vorhin, zu erreichen, um Mehreinnahmen zu erzielen. Da kann ich Ihnen nur versichern, dass das noch so fragwürdig ist, wie Frau Glawe das schon gesagt hat. Das hängt ja zusammen mit der spielerischen Akzeptanz. Und

wenn Sie sich heute Spielhallen angucken – ich kann das ja aus eigener Kenntnis sagen – die zehn Geräte haben und schon nicht bespielt sind, dann brauchen Sie auch keine 15. Es gibt natürlich viele Betriebe, aber es sind eigentlich die Ausnahmen, die tatsächlich von mehr Geräten auch mehr Einnahmen erwarten können, das ist richtig. Wir dürfen das nie als gleiches Bild betrachten. Es gibt Unterschiede, ganz klar. Letztendlich ist das Ganze in der heute wirtschaftlich so wackeligen Zeit ein denkbar ungeeigneter Zeitpunkt, mit diesem Vorstoß das auszugleichen, was an Vergünstigungssteuer weggefallen ist, und dann auch noch gleich die Umsatzsteuer mit einzubinden. Ich habe noch die stille Hoffnung, dass in dem Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt wird in dem Sinne, dass die Spielbanken auch Umsatzsteuer zahlen müssen. Dann hätten wir eine klare Rechtslage. Aber dieses, was wir jetzt hier besprechen als Thema, würde zu einem Rattenschwanz von weiteren Prozessen führen. Und wer weiß schon, wie es ausgeht – ganz egal wie, es ist immer zu spät. Es ist insofern zu riskant, mit allem drum und dran.

Vorsitzender: Ja, Herr Bergmann, ich glaube, wir haben Ihr Anliegen verstanden. Herr Dr. Steffen hat eine Frage.

Abg. Herr Dr. Steffen: Ich hatte Sie so verstanden mit einem Satz, dass Sie sinngemäß sagten, man kann nicht einfach an der Quote, an der Gewinnquote rumdrehen. Da würde ich gerne einmal wissen wollen, wieweit eben das nicht möglich sein soll. Was hindert die Automatenhersteller oder die Automatenaufsteller daran?

Herr Bergmann: Es ist gut, dass Sie das fragen, weil es eben der weit verbreitete Irrtum ist und ich bin dann ja auch vielleicht auch als Fachmann berufen, das so zu erklären, dass man es auch noch begreift. Wir haben in der Synopse, also in der Gegenüberstellung von jetzigem Recht – also Spielverordnung und neuem Recht – also dann diese Eckdaten – nenne ich jetzt mal so, Quote 60 %. Frage: inkl. Mehrwertsteuer oder nicht? Das habe ich vorhin angesprochen, lassen wir das mal beiseite. Es war ja bis dato inklusive der Mehrwertsteuer. Die müssen immer erreicht werden, nach jeder so genannten Spielstrategie des Spielers. Es gibt ja bei einem Gerät eine gewisse Betätigung, die dem Spieler geboten wird. Das nennt man das betätigte Spiel. Das so genannte Blindspiel ist dann meistens das auf dem niedrigsten Niveau, in Quote jetzt wieder gerechnet, und das betätigte ist ja immer wesentlich höher, weil der Spieler ja etwas angeboten bekommen muss, was Spaß macht. Und dann kennen Sie das Thema ja mit dem Risikospiele – ich glaube, das ist bekannt – und dann mit dem nach gestarteten Spiel. Es gibt noch eine Menge andere Betätigungen, die die Quote natürlich verändern, sodass die ganze Bandbreite der tatsächlichen Quoten im Mittel, wie das gesagt wurde, tatsächlich bei 66 % liegt, das kann ich Ihnen versichern. Wer meinen Betrieb angucken möchte, dem kann ich das ganz genau erklären und mathematisch begründen mit allem drum und dran. Falls einer interessiert ist, ist er herzlich eingeladen, sich das mal anzugucken. Es ist nämlich interessant. Aber wenn man mal von einem Mittel ausgeht – das so genannte effektive Spiel, also was von den meisten gespielt wird, es gibt natürlich einige, die spielen noch anders und einige noch anders, das weicht dann vom so genannten betätigten Spiel nicht mehr wesentlich ab. Es gibt übrigens auch Geräte – von mir übrigens auch –? die manchmal über 70 % auszahlen, also jetzt schon nach der jetzigen Spielverordnung. Und das ist Fakt. Wenn die Geräte einmal so zugelassen wurden, dann dürfen sie nicht mehr in diesen Quoten verändert werden. Die PTB prüft vier oder fünf so genannte Spielstrategien. Das ist sehr kompliziert, die ganzen Prüffregeln und auch die technischen Einrichtungen, nenne ich das jetzt mal so, das ist schon höhere Wissenschaft, also jetzt Elektronik, und Hard- und Software genauso wie Mathematik natürlich auch. Das ist ein Riesenapparat. Die PTB ist ja die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die ja nun diese Aufgabe übernommen hat. Das hat ja Geschichte. Das ist 1953, glaube ich, entstanden mit der Schaffung der Gewerbeordnung. Da hat man kein anderes Institut gekannt. Dann hat man die höchste Bundesbehörde genommen. Ich kenne ja die maßgeblichen Herren da. Für uns ist das Routine. Für Sie ist das vielleicht alles neu. Es ist tatsächlich so, wie ich das jetzt gesagt habe. Wenn Sie möchten, kann ich Ihnen das alles schriftlich etwas verständlich und ausführlich zusammenfassen aber nur, wenn gewünscht, denn ich habe genug zu tun. Bestätigen lassen könnte ich das natürlich von der PTB auch. Es gibt also für jedes Gerät so genannte Prüfunterlagen, aus denen sich alle diese verschiedenen Quotenlagen, natürlich nach Gerät unterschieden, ergeben. Es ist so, wie ich das gesagt habe. Das ist beweisbar.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Bergmann.

Herr Bergmann: Spielbanken sind natürlich ausgenommen. Wir bauen ja auch Geräte für Spielbanken. Die können ja machen, was sie wollen. Da liegen die Quoten übrigens bei 90 %. Die werden auch von uns hergestellt.

Vorsitzender: Der Nächste ist Herr Thomas Schoettler.

Herr Schoettler: Schönen guten Tag, Herr Vorsitzender, schönen Tag, meine Damen und Herren. Ich möchte mich kurz vorstellen. Mein Name ist Thomas Schoettler. Ich habe mich am 1. März in dieser Branche selbständig gemacht, war vorher 13 Jahre als Geschäftsführer einer größeren Firma in dieser Branche tätig, habe vorher acht Jahre als Steuerfachgehilfe bei einem Steuerberater eine Tätigkeit ausgeübt.

Es wurde jetzt schon so viel gesprochen, und ich versuche, mich auch kurz zu fassen. Das Traurigste an der Sache, finde ich, ist, dass das Wort Attraktivität noch nicht verwendet wurde, was ja auch ein wichtiger Grundstein für unsere Dienstleistung darstellt. Ich betreue zurzeit 70 Gastronomieobjekte und habe von mir aus – freiwillig, im Grunde genommen – ein Geldspielgerät aufgestellt, was mehr als 60 % Auszahlung bietet, weil ich der Meinung bin, dass ich dadurch den Spielgast besser binden kann, dass er vielleicht heute mehr bekommt, aber morgen vielleicht wieder kommt. Und dieses Geldspielgerät ist ja immer so ein komisches Gerät mit vielen Lichtern und die meisten, die nicht spielen, wissen gar nicht, was das bedeutet. Sicherlich spielen Sie an diesem Gerät auch nicht, Herr Nagel, aber wenn Sie sich das vorstellen: Das Gerät ist ein viereckiger Kasten, eine Tombola. Ich habe einen Einsatz von 1000 und von diesem bin ich verpflichtet, 600 wegzugeben. Wenn ich jetzt großzügig bin – wenn ich jetzt sage, ich bin ein vernünftiger Unternehmer und biete freiwillig mehr, damit der Spielgast Freude hat und mir auch morgen und übermorgen erhalten bleibt – biete ich ihm statt der 600 700 und dann kommt als Bemessungsgrundlage die bezahlten Spiele, dann ist das doch absurd. Ich habe dann bei einer freiwilligen Weggabe von 100 auf die Kasse, also statt 400 Kasseneinnahme 300 Kasseneinnahme eine Steuerquote von 35 %, statt bei 16 % Auszahlquote 25 %. Das ist ein Zufall, dass es jetzt gerade so ist, bei 60 % Auszahlquote 25 % ca. auf die Kasse, bei 70 % 35 % auf das, was übrig bleibt in der Kasse, und bei 80 % sogar noch mehr. Und das kann ja eigentlich nicht im Sinne des Erfinders sein. Ich habe es versucht am Selbstversuch eines Nachbarn darzustellen. Der hat mir da irgendwo recht gegeben. Ich will Steuern zahlen, und ich muss es doch schaffen heute über die Attraktivität des Gerätes. Und wenn dies Gerät bei 60 % Auszahlquote die Möglichkeit hat, irgendein Spiel-Feature zu geben, darf der Spieler irgendein Ereignis drücken, dann kann er es einmal drücken, ob er das schafft oder nicht – dann habe ich eine Ausfallquote von 60 %. Will ich ihm aber mehr bieten – er soll dreimal die Chance bekommen – dann muss ich die Auszahlquote erhöhen. Und wenn ich die Auszahlquote erhöhe, entschuldigen Sie, dann schieße ich mir ja selbst ins Bein, weil ich dann automatisch eine höhere theoretische Kassenquote habe. Dann kann so nicht sein. Ich habe mal Steuerfachgehilfe gelernt, ich habe acht Jahre beim Steuerberater gearbeitet. Das ist nicht möglich. Das ist ein Punkt, es wurde auch so viel schon gesagt, ich will das möglichst auch nicht zu lang fassen und nicht wiederholen. Aber ich verstehe mich auch – ich bin nur Gastronomieaufsteller – als ganz normaler Dienstleister. Ich berate die Gastronomen, ich versuche, ein seriöses Auftreten zu haben. Diese Branche hat einen schlechten Ruf. Ein schlechtes Images zu bekommen, geht schnell, es loszuwerden, dauert lange. Aber mit diesem Gesetz setzen Sie uns zurück, Sie setzen uns zurück zu einem „primitiven“ Daddelautomatenaufsteller mit Geräten, die glatt 60 % geben, damit wir möglichst wenig Steuern haben. Wenn alle das machen, dann ist auch letztendlich die Attraktivität des Spieles geringer, und sehr wahrscheinlich auch nachher die Kasseneinnahme. Wohin das dann führt, ist ja klar. Ich muss doch noch irgendwo in meinen Möglichkeiten als Gewerbetreibender einen gewissen Spielraum haben, mich darzustellen.

Das Gleiche sind die Unterhaltungsgeräte. Das kann doch nicht sein, dass ich auf ein Unterhaltungsgerät in der Gastronomie – ich nenne jetzt nur Gastronomie, mehr möchte ich jetzt nicht beurteilen – 50 Euro bezahlen muss. Ich werde die Zahlen nur ganz kurz runterreißen. Ich habe 18 Unterhaltungsgeräte auf der Straße, die sind zu verstehen, die sind im Internet angeschlossen. Vielleicht spielt man damit „Wer wird Millionär?“ oder irgendwelche Geschicklichkeitsspiele. Das ist nichts Böses. Da sind hochgerechnet, ich habe echt frische Zahlen, 25 000 Euro Umsatz im Jahr zu erzielen

brutto. Darauf zahle ich ca. 3500 Euro Umsatzsteuer, Gewerbesteueranteil mit Sicherheit 2000 Euro, keine Ahnung, und der Gastronom kriegt auch noch 50 %. Aber 25 000 Euro minus dreieinhalbtausend Umsatzsteuer bin ich bei 21 500 Euro, und dann will irgendjemand von mir 50 Euro pro Gerät haben, hochgerechnet sind das 10 800 Euro. Das ist bei mir. Und ich verspreche: Wenn dieses Vergnügungssteuergesetz kommt, räume ich bis auf zwei Geräte, die relativ gut frequentiert sind, alle Geräte ab, weil ich das nicht brauche. Ich brauche nicht für ein Überbleibsel von 1000 Euro – wenn überhaupt, eher ist das ein Verlustgeschäft – diese Geräte anzubieten. Aber es kann doch nicht sein. Ich möchte nicht nur Daddelautomaten aufstellen. Ich nenne die jetzt extra mal so. Ich möchte nicht darauf reduziert werden. Ich möchte die modernen Techniken benutzen dürfen, DSL, Internet. Ich möchte in modernen Kneipen kein Geldspielgerät aufstellen, weil das da vielleicht nicht angebracht ist vom Ambiente. Aber dann lassen Sie mich doch so einen Internetterminal aufstellen. Da sind 133 Euro im Monat drin im Schnitt. Da können Sie doch keine 50 Euro für verlangen. Jeder Otto-Normal-Verbraucher, dem ich das erkläre, der sagt, das kann doch nicht sein. Und ich kann nur appellieren, ich möchte weiterarbeiten. Ich bin 13 Jahre in der Branche. Es macht keinen Spaß. Ich mache alles selbst. Ich mache die Buchhaltung selbst, ich kassiere selbst, es bleibt auch noch was übrig. Aber ich mache alles alleine. Und jetzt nehmen Sie mir noch den Rest. Und das geht nicht. Ich möchte eine Steuerabgabe leisten auf die Kasse, auf was auch immer, die ich kalkulieren kann. Ich möchte Gewerbesteuer entrichten für die Stadt Hamburg, gerne. Aber so machen wir gar nichts mehr. Tut mir leid, dass ich das so ausdrucksstark vielleicht vorbringe, aber das ist wirklich eine Verzweiflung. Ich bitte Sie, über dieses Gesetz noch mal nachzudenken. Es muss eine bessere Lösung geben. Danke sehr.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Schoettler. Ich sage bei der Gelegenheit, es ist eigentlich nicht üblich in öffentlichen Ausschusssitzungen, dass Beifalls- oder Missfallenskundgebungen gemacht werden. Aber ich verstehe, dass Sie mit Temperament bei der Sache sind.

Der Nächste ist Herr Ingo Grundmann.

Herr Grundmann: Herr Vorsitzender, meinen Damen und Herren. Mein Name ist Ingo Grundmann. Ich bin seit 25 Jahren Automatenaufsteller in Hamburg. Ich war bis Anfang der 80er Jahre eigenverantwortliches Magistratsmitglied in Geesthacht. Ich kenne also auch den Job, den Sie machen. Ich war damit betraut, auch Vorlagen vorzubereiten, für die Ratsversammlung zu entscheiden, war damit betraut, Gespräche mit dem Kultusministerium zu führen und dergleichen. Ich kenne also beide Seiten des Tisches.

Abg. Herr Marx: Welche finden Sie besser?

Herr Grundmann: Das ist eine gute Frage. Wenn Sie mich das vor 20 Jahren gefragt hätten, hätte ich gesagt, diese hier, auf dieser Seite des Tisches, und wenn Sie mich heute fragen, muss ich ehrlich sagen, wenn Sie einen Platz frei haben, denken Sie mal an mich. Vielleicht komme ich wieder rüber.

Ich hatte mich eigentlich ein bisschen darauf vorbereitet auf die neue Spielverordnung abzuheben und darauf hinzuweisen, was sich daraus ergibt. Es ist im Wesentlichen gesagt worden. Ich will gnädig zu Ihnen sein und will mich nicht wiederholen. Gestatten Sie mir trotzdem in dem Zusammenhang eine ...

Vorsitzender: Verzeihen Sie, mich würde dann doch interessieren: Die neue Spielverordnung gestattet kürzere Spiele, also eine höhere Frequenz in den Spielen, und hat auch noch andere Elemente, die zu einer Veränderung des Spielverhaltens führen. Wie denken Sie, wirkt sich das auf den Einsatz aus?

Herr Grundmann: Eigentlich kann das die Praxis erst beweisen. Diese geforderte Veränderung der Spielverordnung ist aus der Sicht des Spielerschutzes. Das heißt, man hat festgestellt, dass in Spielhallen zum Beispiel ein Gast durchschnittlich 2,6 Geräte bespielt, während in Kasino-Automatenhallen ein Gast nur 1,02 Geräte gleichzeitig bespielt. Um jetzt den Spieltrieb dementsprechend einzudämmen, hat man gesagt, man muss dieses 12-Sekunden-Spiel, was wir jetzt haben, reduzieren und auf eine ähnliche Frequenz bringen wie auch in den Automatenkasinos. Die Verbraucherschützer sind davon ausgegangen, dass das damit erreicht wird. Das

heißt, der Spieler wird sich mehr auf das eine Gerät konzentrieren und nicht versuchen, an mehreren Geräten gleichzeitig zu spielen. Außerdem sind die Parameter, wie Herr Bergmann es ja schon andeutete, dahingehend verändert worden, dass auch die Verluste eingedämmt werden. Das heißt, dass der Spieler geschützt ist vor übermäßigem Spiel, der ihm einen ungleich hohen Verlust pro Stunde einbringen kann. Wie sich das in der Praxis auswirkt, wissen wir leider nicht. Das ist so ähnlich, wie mit der berühmten Werbung, die man betreibt. 50 % sind aus dem Fenster rausgeschmissen, aber man weiß nicht, welche 50 % es sind. Da könnte man also viel Geld sparen. Das ist eine Sache, die die Praxis erst zeigen muss.

Gestatten Sie mir trotzdem nach all den vorangegangenen Rechenbeispielen noch eins aus dem Stegreif hinzuzufügen: Wenn Sie heute davon ausgehen, dass – ich sag einfach mal eine Zahl – 1400 Euro in der Kasse sind, dann fließen bei einer Auszahlquote von derzeit ungefähr 70 % – eine Zahl die ich aus der Praxis bestätigen kann, sie liegt irgendwo zwischen 66, 67 und 70 % – 30 % in die Kasse – sprich 1400 Euro – das heißt, oben müssen 4700 Euro eingeworfen werden, dass unten 1400 Euro in der Kasse ankommen. Davon musste ich in der Vergangenheit die Mehrwertsteuer bezahlen. Das sind über den Daumen knappe 200 Euro. Und ich musste 300 Euro bei Ihnen hier auf den Tisch legen, im Rathaus. Das sind 500 Euro. Blieben gute 900 Euro für mich in der Kasse. Wenn ich das jetzt umrechne auf die neue Spielverordnung, die von einer Auszahlquote von 77 % ausgeht, aber es gibt auch Leute, die davon was verstehen und die sagen: Sie wird wahrscheinlich bei 85 % liegen. Nehmen wir diese 85 %, dann ist beim selben Einwurf nur noch die Hälfte in der Kasse, nämlich von den 1410 Euro wären dann nur noch 705 Euro in der Kasse. Davon möchten Sie nach Ihrem Gesetz 10 % Einsatzsteuer haben, sprich von den 4700 Euro, die eingeworfen werden, möchten Sie 470 Euro haben. Jetzt habe ich nur noch 905 Euro in der Kasse, soll Ihnen davon auch noch 405 Euro geben. Von dem Rest soll ich nun meine Angestellten, die ständig steigenden Stromkosten und die ständig steigenden Gaskosten bezahlen. Wie soll ich das machen? Vielleicht können Sie mir da einen Rat geben.

Und last but not least: Ich habe natürlich an den Senat dieser Stadt als guter Hamburger Bürger geschrieben: Ein neues Gesetz produziert, das zur Folge hat, dass wieder vor die Gerichte gezogen wird. Es wurde hier bereits angedeutet. Und es kann nicht Sinn der Haushaltspolitik sein, dass immer nur die Steuern, die eingenommen werden, ein paar Jahre verwaltet werden und dann mit 6 % wieder zurückgezahlt werden müssen, weil das Gericht im Nachhinein eine Rechtswidrigkeit feststellt. Da wäre es billiger, das Geld auf dem Markt aufzunehmen, da kostet es nämlich nur die Hälfte. Und dann wurde mir von der Finanzbehörde geantwortet: Wir haben das sehr gewissenhaft alles erörtert und die Branche kann das sehr wohl tragen, diese ganze Sache. Dann wurde auf ein Taschenbuch der Automatenbranche verwiesen, aus dem offensichtlich die wesentlichen Daten für diesen Gesetzentwurf herausgepickt worden sind. Da muss ich sagen als einer, der das wirklich auch mal betrieben hat: So geht's denn wirklich nicht. Und jetzt die Bitte an Sie als Parlamentarier, die noch aktiv sind: Verhindern Sie so was. Danke schön.

Vorsitzender: Es folgt Herr Otto Obes.

Herr Obes: Ich muss dazu mal ein Datenblatt verteilen, denn darauf beziehe ich mich...

Vorsitzender: Geben Sie es bitte der Protokollführerin. Wir bekommen es auf diesem Wege. Wir kennen diese Aufstellung. Die hat uns ...

Herr Obes: Die kennen Sie nicht. Das sind die Zahlen, die mein Unternehmen betreffen, keine Durchschnittszahlen, keine Branchendurchschnittszahlen, sondern Zahlen, die ich individuell habe. Die stammen aus meiner Buchhaltung.

Vorsitzender: Ja. Stimmt. Kannten wir vorher nicht.

Herr Obes: Die kannten Sie vorher nicht. Deswegen ist es ganz wichtig, dass Sie da vielleicht einen Blick drauf schmeißen, damit Sie sich das mal vor Augen führen. Das ist für verständige Leute, die Zahlen lesen können, auch sehr leicht einsehbar.

Ich habe 1990 angefangen mit Spielhallen, habe heute 14 dieser Art, davon sind in Hamburg sechs. Ich habe seit 1990 in Hamburg dafür 1 Mio. Euro investiert, und zwar als Anfangsinvestition, also nicht die laufenden Investitionen, die Ersatzinvestitionen, sondern Anfangsinvestition von 1 Mio. Euro. Und dann stehe ich vor diesem Datenblatt, guck mir das an. Ich habe bisher im Jahre 2004 30 000 Euro an Betriebsergebnis gehabt. Das ist gleichzusetzen mit dem Gewinn vor den Ertragssteuern. Ein neues Objekt in Hamburg-Jenfeld ist hier ausgewiesen – das sehen Sie gleich in der Spalte fünf – dieses weist ein Minus von 68 000 Euro im ersten Jahr des Bestehens aus. Das ist eines Objekt in Hamburg-Jenfeld im ersten Jahr des Bestehens. Es hat sich inzwischen gut entwickelt. In diesem Jahr wird es wahrscheinlich ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen, sodass ich dann im Jahr 2005 vielleicht 100 000 Euro Betriebsergebnis erreiche, d.h. Gewinn vor Steuern. So, nun kommt die neue Besteuerung. Ich habe die alte berechnet, und ich habe die neue berechnet. Die alte Steuer auf diese 5 Objekte beläuft sich auf knapp 360 000 Euro. Künftig unter Zugrundelegung der Zahlen muss ich 505 000 Euro bezahlen. Das ist eine Erhöhung um 145 000 Euro und das sind wiederum gleich eine Erhöhung von 40 %. Von ergebnisneutraler Gestaltung eines Gesetzes kann man glaube ich hier nicht reden. Ich stehe also vor der Frage, selbst wenn sich mein Jenfelder Objekt noch verbessert, sagen wir mal auf Null in diesem Jahr, habe ich immer noch ein Minus von 47 000 Euro. Mir bleibt also gar nichts anderes übrig, als die Läden über kurz oder lang zuzumachen. Ich sehe keine Chance mehr. Ich möchte mich auf weiter Ausführungen verzichten, weil bereits alles gesagt worden ist. Bloß sollten Sie noch daran denken und sich selbst fragen, ob Sie das verantworten können: Meine Existenz zu vernichten und die meiner Mitarbeiter. Das sind 28 Leute in Hamburg, davon 22 Vollzeitkräfte, sechs Aushilfskräfte. Können Sie das verantworten, dass meine Spielhallen, für die ich 1 Mio. Euro investiert habe, voraussichtlich ab 01.10.2005 nichts mehr wert sind. Ich werde die Miete nicht mehr bezahlen können in ein paar Monaten. Der Vermieter wird mich fragen: Wo ist die Miete? Ich werde nur sagen können: Ich kann sie nicht zahlen, ich werde Konkurs anmelden.

Und dann komme ich noch kurz zur Mehrwertsteuererstattung zurück. Das ist ja wunderschön, das es sie zurück gibt. Niemand wird sie abweisen. Wir als Branche haben die Erstattung nicht angestrebt. Das waren einzelne Leute, die vielleicht sinnlos prozessiert haben – aber eben doch nicht sinnlos – denn wir bekommen sie ja. Aber diese Gelder in eine neue Steuer, die wahrscheinlich rechtswidrig ist, zu investieren, das kann keiner von uns verlangen, und von mir nicht. Außerdem höre ich jetzt gerade, dass die Steuererstattungen, die Mehrwertsteuer verrechnet werden mit den Vergnügungssteuern, die bisher nicht bezahlt worden sind. Also ist das auch schon fast ein Nullsummenspiel. Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Danke Herr Obes. Dann habe ich hier als letzte Wortmeldung noch mal die von Frau Glawe.

Frau Glawe: Zu den Erstattungen möchte ich gleich noch etwas aus eigener Erfahrung berichten. Ich betreibe natürlich auch ein kleines Unternehmen – eine einzige Halle – bin darüber hinaus Prokuristin in einem Unternehmen, das weitere Hallen betreibt. Diese einzelne kleine Halle war relativ einfach ausrechenbar. Und ich habe die Umsatzsteuererstattung kurz nachdem das Urteil veröffentlicht wurde – also ich habe mir Zeit gelassen – ich habe das dann an das zuständige Finanzamt weitergereicht. Ich kann Ihnen sagen, was dabei passiert ist: Ich habe per 05.09. die korrigierten Umsatzsteuerbescheide bekommen. Bis dahin ist auch die Verzinsung ausgerechnet worden. Ich habe am gleichen Tag über die Hälfte der Erstattungssumme – obwohl kein Mensch weiß, wie mein Unternehmen in diesem Jahr abschließen wird – einen Steuerbescheid bekommen über die Hälfte der Erstattungssumme für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Das heißt, die Hälfte ist erst einmal weg. Ich konnte schnell noch einen Verrechnungsantrag stellen, ansonsten hätte ich das bezahlen müssen. Ich habe kein Geld, um das zu bezahlen. Ich habe diese Umsatzsteuererstattung auch nicht ausbezahlt bekommen. Für den überschießenden Teil, der mir noch zusteht, wurde Verrechnung bzw. Überprüfung beim Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz angeordnet, ob da noch ausstehende Spielgerätesteuern sind. Ich kann Ihnen Folgendes sagen: Nach dem Urteil des Hamburger Finanzgerichtes wurde flächendeckend angeboten Aussetzung der Vollziehung gegen volle Sicherheitsleistung. Das ist eine Schlechterstellung als vorher. Denn vorher hatten wir hälftige Aussetzung der Vollziehung ohne Sicherheitsleistung. Ich habe mich dagegen

aufgelehnt und habe gesagt: Ich beantrage Aussetzung der Vollziehung, nicht weil es meinem Unternehmen schlecht geht – das steht nicht mehr zur Debatte – sondern ich beantrage Aussetzung der Vollziehung, weil das Finanzgericht offensichtlich das Spielgerätesteuergesetz für verfassungswidrig erachtet hat. Es hat sechs Wochen gedauert, bis ich den Bescheid hatte, und ich bin damit beim Finanzgericht, ich sage es Ihnen ganz offen und ehrlich: Diese Aussetzung soll stattfinden, weil die Spielgerätesteuerverfassungswidrig ist. In diesem ganzen Rahmen habe ich eine hälftige Rate von 1050 Euro und weil ich diese 1050 Euro nicht bezahlt habe – weil es ein offenes Finanzgerichtsverfahren ist – werden mir 50 000 Euro vorenthalten. Soviel zu unseren Steuererstattungen. Und ich habe mich bei meinen Kollegen umgehört, da ist noch keiner dabei, der inzwischen Geld bekommen hat. Und wir haben ganze zehn Tage, bis das Spielvergnügungsteuergesetz In Kraft Tritt. Und ich möchte meinem Vorredner zustimmen und ich möchte sagen: Diese Erstattung, die rechtswidrig in der Vergangenheit erhoben und gezahlt wurde, das ist nicht unser Vergehen, dass wir jetzt umsatzsteuerfrei sind. Die Spielbankenunternehmen hätten einer Besteuerung ihrer Unternehmen gerne zustimmen können. Dann wäre das alles wie in Österreich bereits vom Tisch und geregelt. Aber im Bundesrat wurde die Entscheidung getroffen, die Spielbanken bleiben weiterhin umsatzsteuerfrei. Und jetzt haben wir den Salat. Und wir sind die Buhmänner. Und jetzt wird für unsere Erstattung gleich eine neue Steuer ausgerechnet. Und dieses Steuerzahlenmaterial wird als Testphase deklariert, und wir sollen mit einem Vorschuss, nämlich dieser Erstattung, reingehen. Und Sie haben heute im Laufe des Nachmittags gehört, wir haben Kollegen dazwischen, die bekommen nicht nur das Geld oder bekommen es zu spät oder bekommen es verrechnet, sondern die bekommen überhaupt gar kein Geld. Und die müssen das von Anfang an voll und ganz ertragen und leisten. Und Sie müssen sich darauf gefasst machen, dass diese Kollegen das nicht schaffen. Die sind noch vor Weihnachten beim Insolvenzanwalt.

Ich wollte noch auf einen anderen Punkt hinauskommen, und zwar, ich hatte auf der Karte vermerkt Behandlung der Spielbank und Behandlung der gewerblichen Aufsteller. Herr Bergmann hat es bereits angeführt. Für die Spielbank gibt es keine Reglementierung im Automatenspiel, was Auszahlquote, Mindesteinsatz, Höchstgewinn, Stundenverlust und dergleichen anbelangt. In einer Bürgerschaftsdrucksache ist erwähnt, dass die durchschnittliche Auszahlquote für eine Slotmaschine in der Spielbank 92–94 % beträgt. Sie waren sicherlich nicht in der Spielbank-Dependance in der Mundsburg – vielleicht der eine oder andere doch. Das ist ein Laden, der hat 200, 220 qm. Dort dürfte ein gewerblicher Automatenunternehmer zehn Geldspielgeräte und ansonsten Unterhaltung aufstellen. Da stehen 76 Slotmachines drin. Jede einzelne dieser Maschinen macht den zehnfachen Umsatz eines Geldspielgerätes, d. h. einer gesamten Spielhalle. So unterschiedlich sind die beiden Ausgangspositionen. Nur ist es so, dass die Hamburger Spielbank mit ihren Dependancen an die 60 Mio. Euro brutto Spielertrag erwirtschaftet. Ungefähr den gleichen Umsatz machen wir mit 2000 Mitarbeitern und 350, 360 Hallen und Gaststättenaufstellplätzen. Die Spielbank hat 242 Mitarbeiter plus 50, 60 Aushilfen. Und die Spielbankabgabe wird auf die Kasse berechnet. Würde man bei der Hamburger Spielbank – oder egal bei welcher Spielbank – eine Einsatzbesteuerung auch nur in Erwägung ziehen, könnte die Hamburger Spielbank diese nicht leisten, nicht bei 92 % Auszahlquote und 10 % Einsatzsteuer. Andererseits ist die Hamburger Spielbank von der Leistung sonstiger Abgaben befreit, weil sie die Spielbankabgabe in Höhe von 70 % plus 20 % Sonderabgabe leistet. Nur würde sie nach dem gleichen Maßstab, wie die Gewerblichen besteuert werden, müsste sie ungleich sehr viel mehr bezahlen als die Spielbankabgabe überhaupt ist. Ziehen Sie das bitte in Ihr Kalkül. Denn das ist eine Wettbewerbsungleichheit.

Es gibt noch eine weitere. Die Hamburger Spielvergnügungsteuer ist konzipiert als eine Aufwandssteuer, d. h. besteuert wird der Aufwand des Spielers. Gleich wie eine Getränkesteuer soll das Spiel für ihn teurer und aufwendiger werden. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer zählen dazu. Bei all diesen Aufwandssteuern liegt die Belastung direkt bei dem, der die Leistungen in Empfang nimmt. Im Fall des Hundebesitzers, der hat den Aufwand für den Hund oder der Zweitwohnungsbesitzer, der den Aufwand für die Zweitwohnung hat. Getränkesteuer haben wir im Moment nicht, aber wir können uns alle noch daran erinnern, dass die Gastwirte Cent-genau diese Steuer auf ihre Getränkepreise aufgeschlagen hatten. Das können wir nicht, weil wir diese

20 % festen Preis haben. Das hatten wir bereits ausgeführt. Ich will das nicht näher vertiefen. Wir müssen das aus unseren Kassenerlösen stellvertretend für den Spielgast tun. Aber wenn man der Aufwandsbesteuerung Rechnung tragen will, dann ist es so, dass der Spieler, wenn er zu uns kommt – nehmen wir mal das Einkaufszentrum Hamburger Straße, da ist im Erdgeschoss eine Spielhalle – zahlt er für sein Spiel 10 % Spielvergnügungsteuer, Spieleinsatzsteuer. Geht er ein Stockwerk rauf und spielt an den Automaten der Spielbank Hamburg, zahlt er diese Steuer nicht. Da spielt er steuerfrei. Meine Frage: Ist das Gerechtigkeit?

Ich will noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam machen. Die Hamburger Automatenunternehmer haben am 06.12.2000 – das Urteil ist bereits angesprochen worden – erkannt oder erkennen dürfen, denn der Bundesfinanzhof hat für Recht erkannt: Eine Vergnügungsbesteuerung darf nur so weit gedeihen, dass dem Unternehmer ein angemessener Unternehmerlohn und eine Eigenkapitalverzinsung bleibt. Das mussten wir erstreiten. Das mussten wir vor Gericht erstreiten. Und nun zitiere ich aus § 3 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, Satz 3: „Zusätzlich hat das Spielbankunternehmen eine Sonderabgabe in Höhe von 20 von Hundert des Bruttospielertrages zu entrichten – von der Kasse. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Spielbankunternehmens die Sonderabgabe ermäßigen, soweit dem Spielbankunternehmen kein angemessener Gewinn verbleibt.“ Da ist es gesetzlich verbrieft, obwohl es eine Kassenbesteuerung ist. Lassen Sie sich das bitte auf der Zunge zergehen. Ich kann noch ein klein wenig weitergehen. Dieser Passus ist keine Limitierung einer Besteuerung, sondern er ist in unseren Augen eine Subvention. Es existiert ein Antrag des Unternehmers, und diesem wird stattgegeben. Und wenn man der Vergangenheit Glauben schenken kann und die Zahlen auswertet – das ist übrigens ganz einfach, das sind Veröffentlichungen der Spielbank selbst, das sind Senatsdrucksachen – so hat in 2001 eine Reduzierung der Sonderabgabe um 2,16 Mio. Euro stattgefunden. Der Steuerzahler hat 2,16 Mio. Euro an Subventionen für die Hamburger Spielbank aufgebracht. Und im Jahre 2002 waren es 2,0 Mio. Euro. In 2003 wurde die Dependance in der Mundsburg eröffnet. Diese Investition ist vom Steuerzahler getätigt worden, weil die Sonderabgabe um 6 Mio. Euro reduziert worden ist. Warum kommen Sie als Hansestadt Hamburg der Spielbank so entgegen und wollen auf der anderen Seite die gewerblichen Automatenunternehmen in einer Art und Weise besteuern, die ihnen ein Weiterleben nicht möglich macht? Der Europäische Gerichtshof hat uns – auch wenn wir es nicht unbedingt wollten – dem Glückspiel zumindest steuerlich gleichgestellt. Ich Sie, tragen Sie dem Rechnung. Es steht Ihnen frei, einen ähnlichen Passus in das Spielvergnügungsteuergesetz einzubauen. Aber andererseits werden wir auf das Urteil des Bundesfinanzhofes pochen und werden uns das dann gerichtlich einklagen müssen. Seien Sie bitte darauf vorbereitet. Ansonsten würde ich es sehr begrüßen, wenn Sie das Spielvergnügungsteuergesetz nicht verabschieden würden bzw. noch mal sehr deutlich über die Bemessungsgrundlage nachdenken. Danke. Noch Fragen?

Vorsitzender: Vielen Dank Frau Glawe. Nachfragen werden nicht gestellt. Es hat sich jetzt noch einmal Frau Kizina gemeldet. Und ich will Ihnen nicht die Möglichkeit der Wortmeldung nehmen. Aber dann würde ich vorschlagen, dass nach dieser sehr intensiven Beratung eine kleine Pause gemacht wird. Wir setzen dann unsere Beratungen fort, allerdings nicht mehr als Anhörung. Frau Kizina.

Frau Kizina: Entschuldigung, ich möchte Sie eigentlich nur auf ein paar Kleinigkeiten noch hinweisen. Vergessen Sie bitte nicht: Drei Geldspielgeräte bedeuten ein Arbeitsplatz. Wenn Sie sich eine Spielhalle anschauen, dürfen Sie maximal zehn Geräte dort aufstellen. Sie brauchen, um eine Spielhalle zu betreiben, mindestens drei Vollzeitkräfte. Also ganz einfach gerechnet: Drei Geräte, ein Arbeitsplatz. Das ist das eine. Das andere, ich habe zuvor über Zahlen gesprochen, die der Gutachter gebracht hat. Auch Herr Gause griff Ausführungen des Gutachters auf, dass 2/3 der Unternehmen rote Zahlen schrieben. Auch die Finanzverwaltung hatte eine Menge Zahlen eingebracht, immerhin für 105 Unternehmen in Hamburg über einen Zeitraum von 5 Jahren. Dort waren es 55 % nach den Zahlen der Finanzverwaltung, die rote Zahlen schrieben – also nicht unbeachtlich – zu den damaligen Sätzen. Und Ihre heutigen Sätze sind einfach höher, weil sie vom Einsatz gehen. Wie gesagt, wenn die neue Spielverordnung kommt, sind es also mindestens 77,08 %, die ausgeschüttet werden müssen, unter dem darf es gar nicht sein. Das rechnet sich einfach nicht. Danke schön.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank Frau Kizina. Meine Damen und Herren. Dann sind wir jetzt am Ende der Öffentlichen Anhörung angelangt. Wir werden jetzt eine Pause machen, die eine viertel Stunde bis 20 Minuten dauert, und setzen dann die Sitzung fort. Ich fände es sehr schön, und meine Schriftführerin sagt auch, das fände sie auch ganz gut, wenn wir dem Senat Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen zu dem Vortrag, der hier geleistet wurde. Und auch die Abgeordneten haben dann auch vielleicht die eine oder andere Frage noch. Sind Sie damit einverstanden? Wird der Senat das machen? Herr Dr. Heller?

Herr Staatsrat Dr. Heller: Ich denke, wir haben uns in der letzten Sitzung sehr ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt, und jetzt pauschal noch mal ein Koreferat von einer halben Stunde zu halten mit der Gefahr von erheblichen Wiederholungen, da sehen wir eigentlich wenig Sinn drin. Ich finde es viel besser, wenn die öffentliche Anhörung, die der Information der Abgeordneten des Ausschusses dient, dann auch dazu führt, dass die Abgeordneten noch offene Fragen ganz konkret an uns richten. Und diese würden wir dann entsprechend beantworten und können dann natürlich Bezug nehmen auf das eine oder andere. Ich denke, das bringt mehr, als wenn ich jetzt pauschal wie beim letzten Mal die Geschichte und das, was wir den meisten Vortragenden auch an Schreiben schriftlich haben zukommen lassen, noch mal wiederhole. Insofern, es geht nichts verloren. Wir werden auf alles eingehen. Aber dass Sie uns bitte auch nach Ihren Schwerpunkten der Beratung vorgeben, was Sie wissen wollen.

Vorsitzender: So war das zu verstehen. Danke

Herr Staatsrat Dr. Heller: Ja, ja, das ist klar.

Vorsitzender: Dann unterbrechen wir jetzt für, ich sage mal, 20 Minuten.